

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 72

47. Jahrgang

11. März 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 435/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 436/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand** .... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 437/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern** ..... 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 438/2004 des Rates vom 8. März 2004 zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentiniens angemeldet oder nicht, ausgeweiteten Antidumpingzolls** ..... 42
- Verordnung (EG) Nr. 439/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 44
- Verordnung (EG) Nr. 440/2004 der Kommission vom 10. März 2004 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch ..... 46
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 441/2004 der Kommission vom 9. März 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 47
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 442/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festsetzung der Einheitsbeträge der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03** ..... 51

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 443/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen von gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien einzuführendem Rohrzucker für den Lieferzeitraum 2003/2004</b> .....	52
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 444/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse</b> .....	54
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über Tierdärme, Schmalz und ausgelassene Fette sowie Kaninchen- und Zuchtwildfleisch <sup>(1)</sup></b> .....	60
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 446/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über tierische Nebenprodukte <sup>(1)</sup></b> .....	62
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 447/2004 der Kommission vom 10. März 2004 mit Vorschriften zur Erleichterung des Übergangs von der Förderung für die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 zur Förderung im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1260/1999</b> .....	64
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003</b> .....	66
Verordnung (EG) Nr. 449/2004 der Kommission vom 10. März 2004 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen .....	78
Verordnung (EG) Nr. 450/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Zitronen) .....	81
Verordnung (EG) Nr. 451/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Äpfel) .....	83
Verordnung (EG) Nr. 452/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	85

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2004/235/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 582)</b> .....	86
--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission vom 19. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 25.6.1991) ..... 91**
- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 340 vom 24.12.2003) ..... 91**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 435/2004 DES RATES****vom 8. März 2004****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Am 18. September 2003 führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1627/2003 <sup>(2)</sup> einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Indonesien in die Gemeinschaft (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) ein.
- (2) Es sei daran erinnert, dass die Dumping- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2002 betrafen (nachstehend „UZ“ genannt). Die Prüfung der für die Schadensbeurteilung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (3) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der VR China und Indonesien übermittelten einige betroffene Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (4) Die Kontrollbesuche in der VR China und Indonesien, die in der Regel vor der vorläufigen Feststellung des Sachverhalts erfolgen, wurden wegen der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit SARS abgesagt

(vgl. Randnummer 5 der vorläufigen Verordnung). Im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> wurde zuvor eine Bekanntmachung über die Folgen von SARS für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen veröffentlicht.

- (5) Die Kommission holte weiter alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Nach der Aufhebung der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit SARS wurden in den Betrieben der folgenden Unternehmen Kontrollbesuche durchgeführt:

a) *Ausführende Hersteller und deren verbundene Unternehmen in der VR China und Hongkong*

- Zhong Hua Fang Da (H.K.) Limited, Hongkong
- Fang Da Food Additive (Shen Zhen) Limited, Shenzhen, VR China
- Shanghai Shumi Co. Ltd, Shanghai, VR China
- Rainbow Rich Industrial Ltd, Hongkong
- Golden Time Enterprise (Shenzhen) Co. Ltd, Shenzhen, VR China

b) *Ausführender Hersteller in Indonesien*

- PT. Golden Sari (Chemical Industry), Bandar Lampung, Indonesien

- (6) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen und geraume Zeit nach den Kontrollbesuchen meldete sich ein weiteres indonesisches Unternehmen bei der Kommission und forderte einen Fragebogen für ausführende Hersteller an. Das Unternehmen wurde darüber informiert, dass es sich zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung hätte melden und den Fragebogen hätte anfordern müssen. Weiterhin wurde ihm mitgeteilt, dass zu diesem fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung keine neuen Informationen berücksichtigt werden könnten und dass die Feststellungen auf Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden. Dennoch wurde dem Unternehmen Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, und seine Stellungnahme wurde geprüft, hatte jedoch keinen Einfluss auf die Feststellungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbI. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. C 191 vom 13.8.2003, S. 2.

- (7) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls bei den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

### C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Bezüglich der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware gingen keine Bemerkungen ein, und daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 7 bis 13 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### D. DUMPING

#### 1. ALLGEMEINE METHODE

- (9) In diesem Abschnitt wird die allgemeine Methode erläutert, mit der festgestellt wurde, ob die Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft gedummt wurden. Länderspezifische Aspekte im Zuge der Untersuchung werden unter den Randnummern 23 bis 49 dargelegt.

#### 1.1. Normalwert

*Für kooperierende ausführende Hersteller in Indonesien und ausführende Hersteller in der VR China, denen eine Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) gewährt wurde*

##### 1.1.1. Repräsentativität der Inlandsverkäufe insgesamt

- (10) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Inlandsverkäufe von Natriumcyclamat der einzelnen ausführenden Hersteller an unabhängige Abnehmer repräsentativ waren, das heißt, ob die verkauften Mengen mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen der betroffenen Ware entsprachen.

##### 1.1.2. Warentypspezifische Repräsentativität

- (11) Danach wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der zur Ausfuhr bestimmten Warentypen als repräsentativ angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck mussten erst vergleichbare Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, ermittelt werden. Bei der Untersuchung wurden diejenigen im Inland verkauften Typen von Natriumcyclamat als identisch oder direkt vergleichbar mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften

Typen angesehen, die die gleiche Form wie diese aufwiesen (vgl. Randnummer 8 der vorläufigen Verordnung).

- (12) Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn dieser Typ auf dem Inlandsmarkt im UZ insgesamt in Mengen an unabhängige Abnehmer verkauft wurde, die 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen des vergleichbaren Warentyps entsprachen.

##### 1.1.3. Prüfung, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelt

- (13) Es wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen ausführenden Hersteller als Geschäfte im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.

- (14) Hierzu wurde für jeden ausgeführten Warentyp der Anteil der Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer ermittelt, die im UZ ohne Verlust auf dem Inlandsmarkt getätigt wurden:

a) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt mehr als 80 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft und entsprach der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten, so wurde sein Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts aller inländischen Verkaufspreise, die unabhängige Abnehmer für diesen Typ im UZ zahlten oder zu zahlen hatten, ermittelt, und zwar unabhängig davon, ob diese Verkäufe Gewinn bringend waren oder nicht.

b) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt mindestens 10 %, aber nicht mehr als 80 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft, so wurde sein Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises der Inlandsverkäufe dieses Typs, deren Preis den Untersuchungsergebnissen zufolge mindestens den Stückkosten entsprach, ermittelt.

##### 1.1.4. Ermittlung des Normalwerts anhand der Inlandspreise

- (15) In den Fällen, in denen die Kriterien unter Randnummer 10 bis Randnummer 14 Buchstabe b) erfüllt waren, stützte sich die Ermittlung des Normalwerts für die jeweiligen Warentypen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung auf die von unabhängigen Kunden auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise.

*Für ausführende Hersteller in der VR China ohne MWB*

- (16) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wird der Normalwert für ausführende Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Werts der gleichartigen Ware in einem Drittland mit Marktwirtschaft (Vergleichsland) ermittelt.

### 1.2. Ausfuhrpreis

- (17) Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ist der Ausfuhrpreis der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr aus dem Ausfuhrland in die Gemeinschaft verkauften Ware.

### 1.3. Vergleich

- (18) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise möglicherweise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Transport-, Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, der Handelsstufe, den Verpackungskosten, der Kreditgewährung, den Provisionen, den Preisnachlässen und den Bankgebühren.
- (19) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurde auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen.

### 1.4. Dumpingspanne

*Für den kooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien und die ausführenden Hersteller in der VR China, denen eine MWB gewährt wurde*

- (20) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der berichtigte gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen Warentypen, der wie unter den Randnummern 10 bis 15 erläutert ermittelt wurde, mit dem berichtigten gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen, der wie unter Randnummer 17 erläutert ermittelt wurde.

*Für nicht kooperierende Unternehmen*

- (21) Für diejenigen ausführenden Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich selbst meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt.

Diese Vorgehensweise wurde auch für nicht kooperierende ausführende Hersteller als notwendig erachtet, damit ihnen aus der Nichtmitarbeit keine Vorteile erwachsen.

- (22) Erwies sich die Mitarbeit insgesamt als gering, so wurde es als angemessen erachtet, eine landesweite Dumpingspanne für die nicht kooperierenden Unternehmen festzusetzen, die höher als die höchste Dumpingspanne für ein kooperierendes Unternehmen war. Es besteht Grund zu der Annahme, dass der hohe Grad an Nichtmitarbeit darauf zurückzuführen ist, dass die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in dem jeweiligen Land allgemein in stärkerem Maß gedummt hatten als die kooperierenden ausführenden Hersteller im selben Land.

## 2. BESONDERE ASPEKTE IM ZUGE DER UNTERSUCHUNG ZUR FESTSETZUNG DER DUMPINGSPANNE FÜR DIE EINZELNEN BETROFFENEN LÄNDER

### 2.1. Indonesien

- (23) Insgesamt arbeitete ein ausführender Hersteller an der Untersuchung mit.

#### 2.1.1. Normalwert

- (24) Es wurde zunächst festgestellt, dass die Inlandsverkäufe von Natriumcyclamat des einzigen kooperierenden ausführenden Herstellers im UZ repräsentativ waren (vgl. Randnummer 10). Ferner wurde festgestellt, dass der einzige von dem kooperierenden ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkaufte Natriumcyclamattyp mit dem einzigen für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Warentyp identisch war.

- (25) Da bei diesem Typ mehr als 80 % der Mengen auf dem Inlandsmarkt nicht mit Verlust verkauft wurden und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis über den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten lag, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand des gewogenen Durchschnitts aller inländischen Verkaufspreise, die unabhängige Abnehmer für diesen Typ zahlten oder zu zahlen hatten, berechnet.

#### 2.1.2. Ausfuhrpreis

- (26) Da die Waren nur an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ausgeführt wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der im UZ gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

### 2.1.3. Vergleich

- (27) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gegebenenfalls Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, der Handelsstufe, den Verpackungskosten, der Kreditgewährung und den Provisionen vorgenommen.
- (28) Der ausführende Hersteller beantragte eine Berichtigung des Normalwerts um einen Betrag, der sich aus Einfuhrzöllen, indirekten Steuern und Einkommenssteuern zusammensetzte, die im Zusammenhang mit der gleichartigen Ware und den darin verarbeiteten Erzeugnissen erhoben wurden, wenn diese für den Verbrauch in Indonesien bestimmt waren, und nicht erhoben oder erstattet wurden, wenn die Ware in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Das Unternehmen konnte jedoch weder beweisen, dass diese Abgaben im Zusammenhang mit den Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft tatsächlich nicht gezahlt oder erstattet wurden, noch dass diese nicht gezahlten oder erstatteten Abgaben in den Inlandspreisen enthalten waren. Daher wurde der Antrag abgelehnt.
- (29) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls empfohlen werden sollte, beantragte der betreffende ausführende Hersteller eine Berichtigung für bestimmte Werbekosten sowie eine Berichtigung für die Kosten bestimmter Vertreter, die an einigen der Inlandsverkäufe beteiligt waren. Die Untersuchung ergab jedoch, dass der ausführende Hersteller diese Kosten bereits bei der Quantifizierung der von ihm für Unterschiede in der Handelsstufe beantragten Berichtigung eingeschlossen hatte. Zudem wurden bei der Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe bereits etwaige Preisunterschiede bei Verkäufen über verschiedene Vertriebskanäle berücksichtigt, auch solche aufgrund von Werbung und Vertretertätigkeiten. Aus diesem Grund und zur Vermeidung einer doppelten Berichtigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurde es nicht als angemessen erachtet, weitere Berichtigungen für derartige Kosten vorzunehmen. Daher wurde der Antrag abgelehnt.

### 2.1.4. Dumpingspanne

- (30) Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt für PT. Golden Sari (Chemical Industry) 16,3 %.

- (31) Die residuale Dumpingspanne für Indonesien wurde höher angesetzt als die Dumpingspanne für das kooperierende Unternehmen, da die Mitarbeit in Indonesien insgesamt gering war. Um den allgemeinen Grad der Nichtmitarbeit zu bestimmen, wurde das Volumen der Ausfuhren des kooperierenden ausführenden Herstellers in die Gemeinschaft mit den entsprechenden Eurostat-Einfuhrstatistiken verglichen. Dieser Vergleich ergab einen Grad an Nichtmitarbeit von rund 40 % des gesamten Einfuhrvolumens.
- (32) Da das kooperierende Unternehmen nur einen Warentyp ausführte, wurde zur Ermittlung der residualen Dumpingspanne der in den Eurostat-Statistiken ausgewiesene durchschnittliche Preis der Einfuhren aus Indonesien in die Gemeinschaft, gebührend berichtigt für Seefracht- und Versicherungskosten, mit dem für den kooperierenden Hersteller ermittelten Normalwert, gebührend berichtigt für Fracht- und Verpackungskosten, verglichen. Die auf dieser Grundlage ermittelte residuale Dumpingspanne beträgt 18,1 %.

## 2.2. Volksrepublik China

- (33) Insgesamt arbeiteten drei ausführende Hersteller an der Untersuchung mit.

### 2.2.1. Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

- (34) Allen drei ausführenden Herstellern in der VR China, die entsprechende Anträge stellten, wurde eine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt (vgl. Randnummern 21 bis 25 der vorläufigen Verordnung).

### 2.2.2. Normalwert für ausführende Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (35) Ein Kontrollbesuch bei dem Unternehmen Rainbow Rich Industrial Ltd, dem Mutterunternehmen von Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd, ergab, dass die Produktions- und Verkaufsmengen von Natriumcyclamat, die im UZ durch einen anderen verbundenen Hersteller in der VR China, nämlich San Lian Industrial mit Sitz in Nanjing<sup>(1)</sup>, erzielt wurden, weder in den Antworten auf den Fragebogen noch im Laufe der Untersuchung angegeben wurden. Es wurde auch keine Marktwirtschaftsbehandlung für dieses Unternehmen beantragt. Daher konnten die Informationen über die Inlandsverkäufe und die Produktionskosten dieses Unternehmens bei dem Kontrollbesuch nicht geprüft werden. Es wurde festgestellt, dass diese nicht angegebenen Inlandsverkäufe signifikant waren, d. h. rund 45 % der gesamten Inlandsverkäufe der betreffenden verbundenen Unternehmen ausmachten.

<sup>(1)</sup> Das Unternehmen heißt seit Oktober 2002 Jintian Enterprises Nanjing Co. Ltd.

- (36) Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung können vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden, wenn eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen verweigert oder sie nicht innerhalb der in der Grundverordnung gesetzten Fristen erteilt. Die Informationen über Produktionskosten und Inlandsverkäufe des Unternehmens San Lian Industrial sind erforderlich, um den Normalwert für den Vergleich mit dem für Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd bestimmten Ausführpreis zu ermitteln. Da dem Unternehmen San Lian Industrial keine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt wurde und keine Informationen über seine Inlandsverkäufe und Produktionskosten übermittelt und im Rahmen der Untersuchung geprüft wurden, wird der Normalwert für Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Die betreffende Partei wurde über die Folgen dieser teilweisen Nichtmitarbeit in Kenntnis gesetzt und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme bestätigte, dass San Lian Industrial im UZ Natriumcyclamat für sein Mutterunternehmen Rainbow Rich Industrial Ltd herstellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte und dass diese Informationen nicht übermittelt wurden. Daher wird die Schlussfolgerung, den Normalwert auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu ermitteln, bestätigt.
- (37) Da der Normalwert für Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd normalerweise alle Inlandsverkäufe der verbundenen Unternehmen umfassen sollte und eines der verbundenen Unternehmen als nicht kooperierend angesehen und ihm keine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt wurde, wurde ein Vergleichsland ausgewählt, um die besten verfügbaren Informationen zur Bestimmung des Normalwerts zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen zur Wahl Indonesiens als Vergleichsland (vgl. Randnummer 28 der vorläufigen Verordnung) eingingen. Deshalb wurde es als angemessen angesehen, anstelle der Preise in der VR China die Preise in Indonesien zugrunde zu legen. Folglich wurden die im Rahmen des Kontrollbesuchs geprüften durchschnittlichen Inlandspreise des kooperierenden ausführenden Herstellers in Indonesien bei der Ermittlung des Normalwerts für den ausführenden Hersteller in der VR China — Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd — zugrunde gelegt.
- (38) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls zu empfehlen, wandten der kooperierende ausführende Hersteller in Indonesien und die indonesische Regierung ein, dass der Normalwert für Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd und alle anderen nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in der VR China (vgl. Randnummer 49) nicht auf der Grundlage der vom einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien zur Verfügung gestellten Informationen, sondern anhand der Angaben aus dem Antrag ermittelt werden müsse. Sie behaupteten ferner, es sei diskriminierend, wenn für die Ermittlung des Normalwerts für nicht kooperierende ausführende Hersteller in der VR China die Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers in Indonesien zugrunde gelegt würden, da die Dumpingspanne für einen der ausführenden Hersteller in der VR China, der teilweise an der Untersuchung mitarbeitete, den Untersuchungsergebnissen zufolge niedriger war als die für den kooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich die Dumpingspanne aus dem Vergleich eines Normalwerts mit einem Ausführpreis ergibt. Die Höhe der Dumpingspanne hängt daher von zwei Parametern (Normalwert und Ausführpreis) ab, und die Betrachtung nur eines dieser Parameter — in diesem Fall des Normalwerts — lässt keine Schlussfolgerungen zu; dies gilt auch für die vorgenannte Diskriminierungsbehauptung. Zudem werden gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung die Feststellungen, einschließlich der Ermittlung des Normalwerts und der Angaben in dem Antrag, die sich auf die verfügbaren Informationen stützen, anhand amtlicher Einfuhrstatistiken oder anhand von Informationen geprüft, die von anderen interessierten Parteien im Laufe der Untersuchung vorgelegt wurden. Da geprüfte Informationen betreffend den Normalwert des einzigen kooperierenden ausführenden Herstellers in Indonesien vorlagen, wurde es nicht als angemessen erachtet, diese Informationen außer Acht zu lassen und stattdessen die Angaben aus dem Antrag zugrunde zu legen.
- (39) Hinsichtlich des in Shenzhen und Yang Quang ansässigen ausführenden Herstellers Fang Da Food Additives ist anzumerken, dass die von ihm und seinen verbundenen Unternehmen für ihre Inlandsverkäufe angegebenen VVG-Kosten im Rahmen der Überprüfung, ob die Inlandsverkäufe als Verkäufe im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten, gebührend berichtet wurden, um die in den Geschäftsbüchern des verbundenen Unternehmens Zhong Hua Fang Da Ltd mit Sitz in Hongkong ausgewiesenen Kosten zu berücksichtigen. Die Überprüfung bestätigte, dass diese Kosten eng mit der Tätigkeit auf dem Inlandsmarkt und nicht, wie ursprünglich von dem Unternehmen behauptet, mit der Ausfuhrtätigkeit verbunden waren.
- (40) Bei der Prüfung, ob es sich bei den Inlandsverkäufen um Verkäufe im normalen Handelsverkehr handelte, wurde der Anteil der Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer für die beiden repräsentativen Warentypen ermittelt, die im UZ auf dem Inlandsmarkt nicht mit Verlust verkauft wurden.
- (41) Für die Typen, bei denen mehr als 80 % der Mengen auf dem Inlandsmarkt nicht mit Verlust verkauft wurden und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten entsprach, wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts aller inländischen Verkaufspreise, die unabhängige Abnehmer für die einzelnen Typen zahlten oder zu zahlen hatten, berechnet.

- (42) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt mindestens 10 %, aber nicht mehr als 80 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft, so wurde sein Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises der Inlandsverkäufe dieses Typs, deren Preis mindestens den Stückkosten entsprach, ermittelt.

#### 2.2.3. Ausführpreise für ausführende Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (43) Alle kooperierenden ausführenden Hersteller in der VR China verkauften ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft ausnahmslos über verbundene Unternehmen in Hongkong. Die Untersuchung ergab, dass in allen Fällen die Ausfuhrtätigkeiten der ausführenden Hersteller in der VR China von den mit ihnen verbundenen Unternehmen in Hongkong wahrgenommen wurden. Daher wurde der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der von den verbundenen Unternehmen in Hongkong gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

#### 2.2.4. Vergleich für ausführende Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (44) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade-, Neben- und Kreditkosten, der Verpackung, den Preisnachlässen und Bankgebühren Berichtigungen vorgenommen, sofern dies erforderlich und gerechtfertigt war.
- (45) Da die Verkäufe in die Gemeinschaft bei allen kooperierenden ausführenden Herstellern in der VR China über verbundene Unternehmen in Hongkong erfolgten, wurden die Ausführpreise, wie unter Randnummer 44 dargelegt, auf die Stufe ab Werk in der VR China berichtet.
- (46) Die kooperierenden ausführenden Hersteller und die mit ihnen verbundenen inländischen Vertriebsgesellschaften beantragten eine Berichtigung ihrer Inlandspreise (Normalwert) für Kreditkosten. Da diese Unternehmen keine schriftlichen Beweise vorlegen konnten, aus denen die zum Zeitpunkt des Verkaufs vereinbarten Zahlungsbedingungen hervorgingen, beispielsweise in Rechnungen über Inlandsverkäufe oder sonstigen Unterlagen, wurde der Antrag abgelehnt.

#### 2.2.5. Dumpingspanne für ausführende Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (47) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis nach der unter Randnummer 19 erläuterten Methode ergab, dass bei den zwei Unternehmen von Fang Da Food Additive in Shenzen und Yang Quan kein

Dumping vorlag. Die Untersuchung sollte daher für diese beiden Unternehmen ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden.

- (48) Der Normalwert für Golden Time Enterprise (Shenzen) Co. Ltd wurde anhand der im Vergleichsland Indonesien ermittelten Preise bestimmt (vgl. Randnummer 37). Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis gemäß Randnummer 19 ergab eine Dumpingspanne von 6,9 %.

#### 2.2.6. Dumpingspanne für ausführende Hersteller ohne MWB

- (49) Wie unter Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung erwähnt, war die Nichtmitarbeit in der VR China mit rund 47 % der Gesamteinfuhren erheblich (Quelle: Eurostat). Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine Stellungnahmen zu dieser Feststellung ein. Da es sich bei der VR China um ein Transformationsland handelt, wurden darüber hinaus für die Ermittlung des Normalwerts zur Berechnung der landesweiten Dumpingspanne Preise aus einem Vergleichsland herangezogen. Aus den unter Randnummer 37 genannten Gründen wurde zu diesem Zweck Indonesien als Vergleichsland ausgewählt.
- (50) Die endgültige landesweite Dumpingspanne, die auf alle Unternehmen ohne MWB in der VR China anzuwenden ist, wurde auf 17,6 % festgesetzt und entspricht dem Unterschied zwischen dem auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechneten Ausführpreis, d. h. dem durchschnittlichen Preis der Einfuhren in die Gemeinschaft gemäß Eurostat-Statistiken, gebührend berichtigt für Seefracht und Versicherungskosten, und dem für Indonesien ermittelten Normalwert (vgl. Randnummer 32).
- (51) Die endgültigen Dumpingspannen für die VR China, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:

Ausführende Hersteller in der VR China	(%)
Fang Da Food Additive (Shen Zhen) Limited	0 %
Fang Da Food Additive (Yang Quan) Limited	0 %
Golden Time Enterprise (Shenzhen) Co. Ltd	6,9 %
Alle übrigen Unternehmen	17,6 %

#### E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (52) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein. Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 37 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## F. SCHÄDIGUNG

- (53) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine Stellungnahmen zur Analyse des Gemeinschaftsverbrauchs ein, und daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 38 und 39 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (54) Auch bezüglich der kumulativen Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren gingen nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Bemerkungen ein. Zudem bleiben die Feststellungen unter den Randnummern 40 bis 44 der vorläufigen Verordnung von den Änderungen in den endgültigen Dumpingspannen unberührt. Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls zu empfehlen, machte die indonesische Regierung geltend, die Kumulierung der Ausfuhren aus Indonesien mit den Ausfuhren aus der VR China sei nicht gerechtfertigt, da die Ausfuhren aus Indonesien im UZ erheblich zurückgegangen, die Ausfuhren aus der VR China hingegen erheblich gestiegen seien. Die Untersuchung ergab, dass die gedumpte Einfuhren aus Indonesien zwar zwischen 2001 und dem UZ leicht zurückgingen, über den Bezugszeitraum insgesamt aber anstiegen. Die Tatsache, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum schneller anstiegen als die gedumpte Einfuhren aus Indonesien, läuft einer kumulativen Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung nicht zuwider. Da keine weiteren Bemerkungen bezüglich der Feststellungen unter den Randnummern 40 bis 44 der vorläufigen Verordnung eingingen, wird dieses Vorbringen zurückgewiesen, und die Feststellungen werden bestätigt.
- (55) Da die Untersuchung jedoch für zwei verbundene ausführende Hersteller in der VR China (vgl. Randnummer 47) kein Dumping ergab, wurden die Mengen und der Marktanteil der gedumpte Einfuhren neu berechnet. Die nicht gedumpte Einfuhren wurden von den unter den Randnummern 45 und 46 der vorläufigen Verordnung ermittelten Einfuhren abgezogen. Die Entwicklung der Mengen der gedumpte Einfuhren aus der VR China und Indonesien sowie ihr Marktanteil im Bezugszeitraum stellen sich daher wie folgt dar:

Gedumpte Einfuhren insgesamt (Tonnen)	1999	2000	2001	UZ
Index	100	65	147	315

Marktanteil der gedumpte Einfuhren	1999	2000	2001	UZ
Index	100	62	125	210

- (56) Die gedumpte Einfuhren stiegen im Bezugszeitraum um 215 %. Nach dem Jahr 2000 war ein höherer Anstieg zu verzeichnen. Von 2001 bis zum UZ stiegen sie um 114 %.
- (57) Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren stieg im Bezugszeitraum ebenfalls um 110 %. Auch hier war nach dem Jahr 2000 ein höherer Anstieg zu verzeichnen. Von 2001 bis zum UZ stieg der Marktanteil um 68 %. Es wird darauf hingewiesen, dass der Marktanteil der gedumpte Einfuhren im UZ mehr als erheblich war. Aus Gründen der Vertraulichkeit können jedoch die genauen Zahlen nicht angegeben werden.
- (58) In Anbetracht der Tatsache, dass die von den kooperierenden ausführenden Herstellern angegebenen Ausführpreise mit den von Eurostat ermittelten Einfuhrpreisen im Großen und Ganzen übereinstimmen und dass nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen unter Randnummer 47 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

- (59) Das Vorliegen einer Preisunterbietung während des UZ wurde anhand der unter Randnummer 48 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode geprüft. Für die Prüfung wurde nun jedoch der durchschnittliche Preis der Einfuhren des kooperierenden ausführenden Herstellers in Indonesien herangezogen. Für die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in der VR China und Indonesien wurde das Vorliegen einer Preisunterbietung anhand der von Eurostat ermittelten Preise der Einfuhren aus diesen Ländern geprüft. Dabei handelte es sich um die cif-Preise, die zur Berücksichtigung aller normalerweise bei der Einfuhr gezahlten Zölle gebührend berichtigt wurden.
- (60) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen einer Preisunterbietung für die gedumpte Einfuhren aus der VR China und Indonesien. Die Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, betrugen den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen 11 % und 15 % für die VR China und rund 20 % für Indonesien.
- (61) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Schlussfolgerung zur Schädigung ein. Bei einer Anhörung behauptete jedoch ein ausführender Hersteller aus der VR China, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe keine bedeutende Schädigung erlitten, da seine Produktion und Preise im Bezugszeitraum verhältnismäßig konstant geblieben seien und seine Verkäufe in der Gemeinschaft und die Beschäftigtenzahl zugenommen hätten.
- (62) Diesbezüglich ist anzumerken, dass der ausführende Hersteller keinerlei Beweise dafür vorlegte, dass die Dumpingfeststellungen in der vorläufigen Verordnung nicht richtig waren. Diesen Feststellungen zufolge gingen Produktion und Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum um 10 % bzw. 3 % zurück. Außerdem sind diese Zahlen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs zu sehen. Im selben Zeitraum stiegen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nämlich nur um 1 %, obwohl der Gemeinschaftsverbrauch um 50 % zunahm. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte folglich nicht von dem expandierenden Markt profitieren und büßte — ganz im Gegenteil — Marktanteile ein. Hinsichtlich der Beschäftigung ist anzumerken, dass diese zwischen 1999 und 2000 zwar um 7 % zunahm, dann jedoch bis zum UZ und während des UZ unverändert blieb. Es war demnach kein Anstieg der Beschäftigtenzahl zu verzeichnen, der sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ hätte auswirken können. Zudem stiegen die Personalkosten je Beschäftigten im Bezugszeitraum inflationsbedingt an. Es wird daher der Schluss gezogen, dass diese Argumente nicht widerlegen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung erlitt.
- (63) Die Feststellungen unter den Randnummern 50 bis 69 der vorläufigen Verordnung, denen zufolge der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung vor allem in Form finanzieller Verluste erlitt, werden daher bestätigt.

#### G. SCHADENSURSACHE

- (64) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Natriumcyclamateinfuhren mit Ursprung in der VR China und Indonesien eine so starke Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.
- (65) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen bezüglich der Schadensursache ein. Ein ausführender Hersteller aus der VR China behauptete jedoch bei einer Anhörung, die Einfuhren aus der VR China seien nicht die Schadensursache, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor der Ausfuhr von Natriumcyclamat aus der VR China und Indonesien ein Quasi-Monopol innegehabt habe, die Preise der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum gestiegen seien, die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im selben Zeitraum nicht zurückgegangen seien und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen beherrschenden Marktanteil habe halten können.

- (66) Diese Argumente entbehren jeglicher faktischer Grundlage. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren in die Gemeinschaft zu Beginn des Bezugszeitraums, d. h. im Jahr 1999, einen Marktanteil von mehr als 35 % hielten. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nahm demnach keine fast marktbeherrschende Stellung ein. Darüber hinaus gingen die Preise der gedumpte Einfuhren im Bezugszeitraum um 8 % zurück (vgl. Randnummer 47 der vorläufigen Verordnung). Was die Entwicklung der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betrifft, so wurde bereits unter Randnummer 62 dargelegt, dass sie in einem Zeitraum, in dem der Verbrauch um 50 % zunahm, um lediglich 1 % stiegen. Die gedumpte Einfuhren hingegen verzeichneten im selben Zeitraum einen Zuwachs von 215 % (vgl. Randnummern 55 und 56). Zudem war der Marktanteil der gedumpte Einfuhren im UZ den Untersuchungsergebnissen zufolge höher als der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher werden die Argumente zurückgewiesen und die Feststellungen unter den Randnummern 71 und 72 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (67) Derselbe ausführende Hersteller machte ferner geltend, die Schädigung sei durch andere Faktoren verursacht worden: der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei nicht ausreichend konkurrenzfähig für seine Inlands- und Auslandsmärkte gewesen, seine Rentabilität sei durch eigene Investitionsentscheidungen zur Anpassung seiner Anlagen an den neuesten Stand der Technik und die geltenden Rechtsvorschriften (strenge Umweltvorschriften) beeinträchtigt worden, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzentriere sich darüber hinaus auf ein Spitzensegment, das nur indirekt mit dem unteren Segment, das durch die Einfuhren aus der VR China abgedeckt werde, in Wettbewerb stehe und bestimmte chinesische Hersteller verfügten über komparative Vorteile, die sie gegenüber dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konkurrenzfähiger machten.
- (68) Hierzu ist anzumerken, dass keinerlei Beweise vorgelegt wurden, um das Argument, dem zufolge der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für den Wettbewerb auf seinen Inlands- und Auslandsmärkten nicht ausreichend vorbereitet gewesen sei, zu belegen. Auch die Untersuchungsergebnisse lassen keine derartigen Schlüsse zu. Unter Randnummer 73 der vorläufigen Verordnung wurde begründet, warum die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht in erheblichem Maß zu der erlittenen Schädigung beigetragen haben konnte. Im Gegenteil zeigt das Vorliegen einer bedeutenden Preisunterbietung durch die gedumpte Einfuhren (vgl. Randnummer 60) eindeutig, dass die betroffenen Einfuhren die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, und der Einwand wird daher zurückgewiesen.
- (69) Bezüglich der Investitionen ist anzumerken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft investierte, als seine Rentabilität positiv war. Im UZ, als er Verluste erlitt, gingen die Investitionen im Vergleich zum rentablen Vorjahr stark, nämlich um das 13-fache, zurück (vgl. Randnummer 57 der vorläufigen Verordnung). Es liegen daher keine Hinweise dafür vor, dass die Investitionen, auch solche, die aus Umweltschutzgründen getätigt wurden, zu der im UZ erlittenen Schädigung beigetragen haben könnten, und der Einwand wird zurückgewiesen.
- (70) Bezüglich des angeblich mangelnden direkten Wettbewerbs zwischen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Einfuhren aus der VR China ergab die Untersuchung, dass im UZ beide Formen von Natriumcyclamat aus der VR China in die Gemeinschaft ausgeführt und vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Es fand demnach ein direkter Wettbewerb statt. Dadurch, dass beide Formen bis zu einem gewissen Grad austauschbar sind, fand der Wettbewerb auch indirekt statt. Dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden.
- (71) Hinsichtlich der mutmaßlichen komparativen Vorteile bestimmter chinesischer Hersteller, die ihnen angeblich einen Wettbewerbsvorsprung vor dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verschafften, wurden keine näheren Angaben gemacht. Zudem kann sich der betroffene ausführende Hersteller etwaige komparative Vorteile durchaus zunutze machen, solange er die betroffene Ware nicht im Sinne der Grundverordnung dumpft.
- (72) Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass die Preise der nicht gedumpte Einfuhren aus der VR China im UZ nicht unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und daher nicht nennenswert zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben können.

- (73) Daher werden die Feststellungen und Schlussfolgerungen unter den Randnummern 73 bis 77 der vorläufigen Verordnung, denen zufolge die erhebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Wesentlichen durch die gedumpte Einfuhren verursacht wurde, bestätigt.

## H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- (74) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine Bemerkungen bezüglich der Feststellungen zum Interesse der Gemeinschaft ein. Kurz vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen übermittelten ein Rohstofflieferant und zwei Einführer jedoch Schreiben, denen zufolge die Einführung von Maßnahmen gegenüber dem kooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe. Die Kommission prüfte, ob trotz der endgültigen Schlussfolgerung zum Vorliegen schädigenden Dumpings zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe. In diesem Zusammenhang wurde gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage aller übermittelten Beweise untersucht, welche Auswirkungen die Einführung von bzw. der Verzicht auf Maßnahmen auf alle vom Verfahren betroffenen Parteien hätte.

### 2. INTERESSEN DER ZULIEFERER IN DER GEMEINSCHAFT

- (75) Der Zulieferer, der sich vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen selbst meldete, d. h. ein anderer Zulieferer als die unter den Randnummern 83 und 84 der vorläufigen Verordnung genannten, gab an, er verkaufe hauptsächlich Cyclohexylamin (Basisrohstoff für die Herstellung von Natriumcyclamat) in den Fernen Osten und insbesondere nach Indonesien. Er machte ferner geltend, dass dadurch, dass der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Indonesien sein wichtigster Kunde sei, im Fall der Einführung eines Antidumpingzolls die Gefahr des Verlusts bedeutender Verkaufsmengen bestehe. Dies hätte auch nachteilige Folgen für andere Parteien in der nachgelagerten Versorgungskette.
- (76) Hierzu ist anzumerken, dass außer einem kurzen Schreiben, das lange nach Ablauf der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten einschlägigen Fristen übermittelt wurde, der betreffende Zulieferer keinerlei Beweise vorlegte, die seinen Antrag im Sinne des Artikels 21 Absatz 7 der Grundverordnung begründen könnten. Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen und der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls zu empfehlen, gingen keine weiteren Bemerkungen ein. Die Untersuchung ergab ferner, dass der betreffende Zulieferer Cyclohexylamin auch an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lieferte. Daher wird der Schluss gezogen, dass seinem Unternehmen durch die Einführung endgültiger Maßnahmen keine bedeutenden Nachteile entstehen könnten.
- (77) Da keine weiteren Bemerkungen hinsichtlich des Interesses der Zulieferer eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 83 und 84 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 3. INTERESSE DER EINFÜHRER

- (78) Die beiden Einführer, die sich kurz vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen selbst meldeten, behaupteten, die Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren aus Indonesien sei nicht gerechtfertigt, da ihr Zulieferer, der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Indonesien, sich sehr darum bemüht habe, die Preise auf einem wirtschaftlich akzeptablen Niveau zu halten. Ferner wiesen sie darauf hin, dass die indonesischen Hersteller ihre Preise stets höher angesetzt hätten als die chinesischen Hersteller, was sich in vernünftigen Marktpreisen für die Endverwender niederschlagen habe.
- (79) Diese Einführer meldeten sich jedoch nicht innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten einschlägigen Fristen und übermittelten auch nicht fristgemäß die erforderlichen Informationen. Ihre Anträge waren nicht durch entsprechende Beweise belegt. Darüber hinaus lagen keine wesentlichen Informationen vor, anhand derer diese Behauptungen hätten nachgewiesen werden können. Im Gegenteil ergab die Untersuchung, dass die Preise des betreffenden ausführenden Herstellers in Indonesien niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus der VR China (vgl. Randnummer 60). Da die Schreiben nicht durch konkrete Beweise belegt waren, sind sie gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Grundverordnung außer Acht zu lassen.

- (80) Bezüglich des Interesses der Einführer gingen keine weiteren Bemerkungen ein, und daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 85 bis 87 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 4. INTERESSE DER VERWENDER

- (81) Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen zum Interesse der Verwender eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 88 bis 92 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 5. INTERESSE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (82) Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Bemerkungen hinsichtlich des Interesses des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 93 bis 95 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 6. WETTBEWERB UND HANDELSVERZERRENDE AUSWIRKUNGEN

- (83) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen bezüglich der Schadensursache ein. Obwohl gemäß Artikel 21 der Grundverordnung die ausführenden Hersteller nicht als interessierte Parteien für die Zwecke der Untersuchung des Interesses der Gemeinschaft angesehen werden, machte ein ausführender Hersteller aus der VR China in einer Anhörung geltend, das Interesse der Gemeinschaft rechtfertige nicht die Einführung von Maßnahmen, da durch die Einführung der vorläufigen Maßnahmen die Anzahl der Anbieter/Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt, jedoch nicht die aus den betroffenen Ländern eingeführten Mengen beschränkt würden, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Marktnachfrage nicht decken könne und darüber hinaus die marktbeherrschende Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Einführung endgültiger Maßnahmen noch verstärkt werde.
- (84) Hierzu ist anzumerken, dass die Antidumpingmaßnahmen nicht dazu dienen, Ausführer vom Gemeinschaftsmarkt auszuschließen, sondern zur Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft derzeit nicht in der Lage ist, die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt zu decken, ist kein Grund, nicht gegen unfaire Handelspraktiken vorzugehen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine marktbeherrschende Stellung einnimmt, da sein Marktanteil im UZ unter 50 % lag. Es stimmt zwar, dass Natriumcyclamat außer in der Gemeinschaft nur in Indonesien und in der VR China hergestellt wird; es gibt jedoch auch bedeutende Hersteller in der VR China, bei denen den Untersuchungsergebnissen zufolge kein Dumping vorlag und die demnach den Gemeinschaftsmarkt weiter beliefern können wie bisher. Daher werden die Argumente zurückgewiesen und die Feststellungen unter den Randnummern 96 bis 99 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 7. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (85) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde.

### I. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

#### 1. SCHADENSBESEITIGUNGSSCHWELLE

- (86) Anhand der unter den Randnummern 101 bis 104 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode wurde eine Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt, um die Höhe der endgültig einzuführenden Maßnahmen festsetzen zu können. Da keine Bemerkungen hinsichtlich der Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle eingingen, wird diese Methode bestätigt. Wie schon bei der Ermittlung der endgültigen Preisunterbietungsspannen wurden jedoch die durchschnittlichen Preise der Einfuhren geprüft (vgl. Randnummer 59).

## 2. ENDGÜLTIGE MAßNAHMEN

- (87) Da die Schadensbeseitigungsschwellen bei allen Parteien über den festgestellten Dumpingspannen liegen, sollten sich die endgültigen Maßnahmen auf die Dumpingspannen stützen.
- (88) Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass einer der kooperierenden ausführenden Hersteller beabsichtigen könnte, seine Preise zu senken und dadurch den Zoll zu übernehmen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach Artikel 12 der Grundverordnung die Untersuchung wieder aufgenommen und die Dumpingspannen neu ermittelt werden können, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Maßnahmen nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Preise in der Gemeinschaft geführt haben. Die Untersuchungsbehörde beabsichtigt, die Untersuchung in den Fällen zügig wieder aufzunehmen, in denen ausreichende Hinweise dafür vorliegen, dass die Zölle auf diese Weise übernommen werden. Zusätzlich erscheint es angemessen, den Zoll in Form eines festen Betrags pro Kilogramm einzuführen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und Preismanipulationen entgegenzuwirken.
- (89) Ferner geht aus den Eurostat-Einfuhrstatistiken hervor, dass die betroffene Ware aus Ländern eingeführt wird (beispielsweise Hongkong), in denen Natriumcyclamat nicht hergestellt wird. Nach den vorliegenden Informationen wird Natriumcyclamat nur in Spanien, Indonesien und der VR China hergestellt. Sollten der Untersuchungsbehörde ausreichende Hinweise auf Umgehungen der Maßnahmen vorgelegt werden, so ist sie vorbereitet, zügig eine Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung einzuleiten.
- (90) Aus den vorgenannten Gründen sollte der Zollsatz auf einen festen Betrag pro Kilogramm Natriumcyclamat festgesetzt werden. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Dumpingspanne	Endgültiger Zollsatz (pro kg)
<b>VR China</b>		
Fang Da Food Additive (Shen Zhen) Limited, Gong Le Industrial Estate, Xixian County, Bao An, Shenzhen, 518102, VR China	0 %	0 EUR
Fang Da Food Additive (Yang Quan) Limited, Da Lian Dong Lu, Economic and Technology Zone, Yangquan City, Shanxi 045000, VR China	0 %	0 EUR
Golden Time Enterprise (Shenzhen) Co. Ltd, Shanglilang, Cha Shan Industrial Area, Buji Town, Shenzhen City, Guangdong Province, VR China	6,9 %	0,11 EUR
Alle übrigen Unternehmen	17,6 %	0,26 EUR
<b>Indonesien</b>		
PT. Golden Sari (Chemical Industry), Mitra Bahari Blok D1-D2, Jalan Pakin No. 1, Sunda Kelapa, Jakarta 14440, Indonesien	16,3 %	0,24 EUR
Alle übrigen Unternehmen	18,1 %	0,27 EUR

- (91) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (92) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission <sup>(1)</sup> einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Umfirmierung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Ausfuhrverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

### 3. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (93) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen sowie des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1627/2003 bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen, wenn diese genauso hoch oder niedriger als die vorläufigen Zölle sind. Ansonsten sollte nur der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt werden. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Natriumcyclamat, das derzeit dem KN-Code ex 2929 90 00 (TARIC-Code 2929 90 00 10) zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

	Zollsatz (EUR/kg)	TARIC-Zusatzcode
<b>Volksrepublik China</b>		
Fang Da Food Additive (Shen Zhen) Limited, Gong Le Industrial Estate, Xixian County, Bao An, Shenzhen, 518102, VR China	0	A471
Fang Da Food Additive (Yang Quan) Limited, Da Lian Dong Lu, Economic and Technology Zone, Yangquan City, Shanxi 045000, VR China	0	A472
Golden Time Enterprise (Shenzhen) Co. Ltd, Shanglilang, Cha Shan Industrial Area, Buji Town, Shenzhen City, Guangdong Province, VR China	0,11	A473
Alle übrigen Unternehmen	0,26	A999

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion B, J-79 5/17, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

	Zollsatz (EUR/kg)	TARIC-Zusatzcode
<b>Indonesien</b>		
PT. Golden Sari (Chemical Industry), Mitra Bahari Blok D1-D2, Jalan Pakin No. 1, Sunda Kelapa, Jakarta 14440, Indonesien	0,24	A502
Alle übrigen Unternehmen	0,27	A999

(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der in Absatz 2 genannten festen Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/2003 auf die Einfuhren von Natriumcyclamat des KN-Codes ex 2929 90 00 (TARIC-Code 2929 90 00 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien werden nach den folgenden Regeln endgültig vereinnahmt.

Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben. Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, so werden lediglich die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. AHERN

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 436/2004 DES RATES  
vom 8. März 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt),

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. GELTENDE MASSNAHMEN**

- (1) Der Rat führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000<sup>(3)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ein (nachstehend „endgültige Verordnung“ genannt). Der endgültigen Verordnung war die Verordnung (EG) Nr. 449/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur Annahme des Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Tschechischen Republik<sup>(4)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) vorausgegangen.

**B. VOM WTO-STREITBEILEGUNGSGREMIUM ANGENOMMENE BERICHTE**

- (2) Am 18. August 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium (nachstehend „SBG“ abgekürzt) der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO“ abgekürzt) einen Bericht des Berufungsgremiums (nachstehend „BBG“ abgekürzt) und einen Panelbericht (nachstehend „PB“ abgekürzt) in der durch den BBG geänderten Fassung an über den Fall „Europäische Gemeinschaften (nachstehend „EG“ abgekürzt) — Antidumpingzölle auf Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungs-

stücke aus verformbarem Gusseisen aus Brasilien“<sup>(5)</sup> (der BBG und der PB werden nachstehend „Berichte“ genannt).

- (3) In den Berichten wurden die Europäischen Gemeinschaften dazu aufgefordert, die Maßnahmen mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (nachstehend „Antidumping-Übereinkommen“ genannt) hinsichtlich folgender Aspekte in Einklang zu bringen:
- i) Artikel 2.4.2 des Antidumping-Übereinkommens: Verstoß durch „Nullbewertung“ (Zeroing) negativer Dumpingspannen im Rahmen ihrer Dumpingberechnung.
  - ii) Artikel 12.2 und 12.2.2 des Antidumping-Übereinkommens: Versäumnis eines direkten Hinweises in der veröffentlichten vorläufigen oder endgültigen Sachaufklärung darauf, dass die Europäischen Gemeinschaften die folgenden, in Artikel 3.4 des Antidumping-Übereinkommens genannten Schadensfaktoren behandelte bzw. erläuterte, warum sie nicht relevant waren: Löhne, Produktivität, Investitionserträge, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne.
  - iii) Artikel 6.2 und 6.4 des Antidumping-Übereinkommens: Versäumnis der Unterrichtung der interessierten Parteien während der Antidumpinguntersuchung über die unter Ziffer ii) genannten Schadensfaktoren.
- (4) Die Kommission passte die Feststellungen unter Berücksichtigung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen auf der Grundlage von Informationen an, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung 1999/2000 eingeholt worden waren. Sofern nicht anders angegeben, sind die Feststellungen in der endgültigen Verordnung weiterhin gültig. Auch die Neubewertung ergab, dass schädigendes Dumping vorlag, allerdings in etwas geringem Ausmaß.

**C. VERFAHREN**

- (5) Nach der Annahme des BBG durch das SBG wurden die interessierten Parteien dieses Verfahrens, d. h. der brasilianische ausführende Hersteller und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft (nachstehend „WZG“ abgekürzt) über die Tatsachen und Erwägungen betreffend die Dumpingberechnung und die unter Randnummer 3 Ziffer ii) genannten Schadensfaktoren unterrichtet. Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die endgültige Verordnung zu ändern und zu bestätigen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit zur Anhörung durch die Kommission. Von den interessierten Parteien wurde jedoch kein Antrag auf Anhörung gestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 3.

<sup>(5)</sup> Dokument WT/DS219/10 vom 27. August 2003.

- (6) Alle Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft, und die Feststellungen wurden, sofern angemessen, entsprechend geändert.
- (7) Es sei daran erinnert, dass die Dumpinguntersuchung den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 1999 betraf (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des UZ (31. März 1999). Dieser Zeitraum wird nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt.

#### D. GEÄNDERTE UND BESTÄTIGTE FESTSTELLUNGEN

##### 1. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um zusammenschraubbare Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde des KN-Codes ex 7307 19 10 (TARIC-Codes 7307 19 10 11 und 7307 19 10 19). Die Feststellungen in der endgültigen Verordnung betreffend die Ware und die gleichartige Ware werden von den Berichten nicht berührt.

##### 2. DUMPING

###### 2.1. Einführung

- (9) Im Folgenden werden die auf der Grundlage der Empfehlungen in den Berichten revidierten Feststellungen betreffend die Praxis der „Nullbewertung“ (Zeroing) bei der Ermittlung der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne im Einzelnen dargelegt.
- (10) Bei allen anderen Berechnungsmethoden handelt es sich um jene, die in der ursprünglichen Untersuchung angewandt wurden. Die entsprechenden Einzelheiten sind der vorläufigen und der endgültigen Verordnung zu entnehmen.

###### 2.2. Brasilien

- (11) Es sei daran erinnert, dass in der ursprünglichen Untersuchung das Unternehmen Indústria de Fundição Tupy Ltda der einzige bekannte ausführende Hersteller der betroffenen Ware in Brasilien war.
- (12) Es waren keine Änderungen an den Feststellungen betreffend den Normalwert, den Ausfuhrpreis und die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung erforderlich. Einzelheiten sind den Randnummern 20 bis 31 und 35 bis 49 der vorgenannten vorläufigen Verordnung sowie den Randnummern 24 bis 27, 30, 31, 38 bis 43, 46 bis 48 und 51 bis 54 der endgültigen Verordnung zu entnehmen.
- (13) Wie in der vorläufigen und in der endgültigen Verordnung wurden für jeden Typ der in die Europäische Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des jeweils entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Gemäß den Empfehlungen des Berichts wurde bei der Berechnung der Dumpingspanne für alle ausführenden Hersteller keine „Nullbewertung“ (Zeroing) angewandt.

- (14) Die neu ermittelte Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Indústria de Fundição Tupy Ltda: 32 %

- (15) Der Umfang der Mitarbeit war hoch. Folglich wird die neue residuale Dumpingspanne in der Höhe der für Indústria de Fundição Tupy Ltda ermittelten Dumpingspanne von 32 % festgesetzt.

#### 2.3. Unterrichtung

- (16) Alle von dieser Untersuchung betroffenen interessierten Parteien wurden über die vorstehenden revidierten Dumpingfeststellungen unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung durch die Kommission.
- (17) Keine betroffene Partei erhob Einwände gegen die Dumpingfeststellungen der Kommission.

#### 3. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (18) Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten berühren nicht die unter den Randnummern 65 bis 68 der endgültigen Verordnung zusammengefassten Feststellungen betreffend die Definition des WZG.

#### 4. SCHÄDIGUNG

##### 4.1. Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung

- (19) Die Empfehlungen in den Berichten berühren nicht die Feststellungen unter den Randnummern 69 bis 94 der endgültigen Verordnung.

##### 4.2. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

###### 4.2.1. Vorbemerkung

- (20) Im Folgenden sind die ausgehend von den Empfehlungen in den Berichten revidierten Feststellungen betreffend die Schadensanalyse dargelegt. In den Berichten wird der Schluss gezogen, dass die Europäische Gemeinschaft gegen die Artikel 12.2 und 12.2.2 des Antidumping-Übereinkommens verstieß, indem sie es versäumte, in der veröffentlichten vorläufigen bzw. endgültigen Sachaufklärung direkt darauf hinzuweisen, dass sie die folgenden, in Artikel 3.4 des Antidumping-Übereinkommens genannten Schadensfaktoren behandelte bzw. erläuterte, warum sie nicht relevant waren: Löhne, Produktivität, Investitionserträge, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne. Es sei daran erinnert, dass diese Schadensfaktoren in der ursprünglichen Untersuchung analysiert wurden. Da sie zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht als erheblich angesehen wurden, wurden sie nicht in die veröffentlichte Analyse aufgenommen, sondern lediglich in einem internen Vermerk zu dem Dossier aufgeführt.

4.2.2. Feststellungen betreffend die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der vorläufigen und in der endgültigen Verordnung

- (21) Es sei daran erinnert, dass unter den Randnummern 160 und 161 der vorläufigen Verordnung der Schluss gezogen wurde, dass der WZG eine bedeutende Schädigung in Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung erlitt. Die Untersuchung ergab, dass sich die Lage des WZG im UZ verschlechterte, und zwar insbesondere wegen eines Rückgangs der Produktion, der Produktionskapazität, der Verkäufe und des Marktanteils. Außerdem hatte der WZG erhebliche Arbeitsplatzverluste und einen Rückgang der Investitionen sowie eine Erhöhung der Lagerbestände zu verzeichnen. Der Anstieg der Kapazitätsauslastung ist auf den Rückgang der Produktionskapazität zurückzuführen.

4.2.3. Neubewertung der Schadensfeststellungen im Licht der Empfehlungen und der Entscheidung des SBG

- (22) Zusätzlich zu den unter den Randnummer 150 bis 159 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schadensfaktoren, nämlich Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Verkaufspreise, Lagerbestände, Rentabilität, Beschäftigung und Investitionen, wurden die folgenden Schadensfaktoren analysiert und werden, gemäß den Empfehlungen in den Berichten, nachstehend im Einzelnen dargelegt:

4.2.3.1. Löhne

- (23) Die Löhne, ausgedrückt als Gesamtheit der jährlichen Arbeitskosten für die Produktion der betroffenen Ware, entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 1

**Löhne**

	1995	1996	1997	1998	UZ
Jährliche Arbeitskosten insgesamt (1000 EUR)	44 730	48 479	48 375	46 995	47 132
Index	100	108	108	105	105

Quelle: Jahresabschlüsse des WZG

- (24) Die Löhne stiegen von 1995 bis zum UZ um rund 5 %. Bei Zugrundelegung von 1996 als Basisjahr gingen die Löhne um rund 3 % zurück.
- (25) Dieser Faktor folgt ungefähr der allgemeinen Entwicklung der Löhne in dem Sektor sowie der für den WZG festgestellten Entwicklung der Beschäftigungslage. Von 1996 bis zum UZ ging dieser Faktor um 3 % zurück, was der unter Randnummer 158 der vorläufigen Verordnung dargelegten Entwicklung der Beschäftigungslage entsprach (Rückgang um 6 % zwischen 1995 und dem UZ, leichter Rückgang um rund 1 % zwischen 1996 und dem UZ).

4.2.3.2. Produktivität

- (26) Die Produktivität, gemessen als Output je Beschäftigten, entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 2

**Produktivität**

	1995	1996	1997	1998	UZ
Produktion in Tonnen je Beschäftigten	21,58	19,47	19,76	20,84	20,82
Index	100	90	92	97	96

Quelle: Geprüfte Antworten des WZG auf den Fragebogen

- (27) Die Produktivität schwankte im Verlauf des untersuchten Zeitraums, ging aber insgesamt von 1995 bis zum UZ um 4 % zurück. Von 1996 bis zum UZ stieg sie um rund 7 %. Die Entwicklung dieses Faktors entspricht jener von Beschäftigung und Produktion, die bereits unter den Randnummern 150 und 158 der vorläufigen Verordnung dargelegt wurden.

#### 4.2.3.3. Kapitalrendite („RoI“)

- (28) Die RoI, die durch Division der finanziellen Ergebnisse (Gewinne und Verluste) des WZG durch den Betrag der Investitionen berechnet wird, entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 3

#### RoI

	1995	1996	1997	1998	UZ
RoI	- 6,55 %	3,72 %	- 2,78 %	- 0,70 %	- 2,72 %

Quelle: Geprüfte Antworten des WZG auf den Fragebogen und Jahresabschlüsse des WZG

- (29) Die RoI stieg zwischen 1995 und dem UZ von — 6,55 % auf — 2,72 %. Es sei jedoch daran erinnert, dass, wie unter Randnummer 157 der vorläufigen Verordnung erläutert, die finanziellen Ergebnisse des WZG durch die Kosten in Verbindung mit einer Betriebsschließung im Jahr 1995 außergewöhnlich beeinträchtigt waren. Außerdem machten sich 1995 die vorgenommenen Umstrukturierungsbemühungen zweier Hersteller des WZG bemerkbar, die vor allem zwecks Rationalisierung und Investitionen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften erfolgten. Auch dies wirkte sich nachteilig auf das finanzielle Ergebnis des WZG aus. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass das Jahr 1995 für die Lage des WZG nicht repräsentativ ist und nicht als aussagekräftige Grundlage für die Analyse der Trends bei der RoI angesehen werden kann.
- (30) Dies gilt auch für andere Schadensfaktoren, darunter die finanziellen Ergebnisse des WZG einschließlich des Cashflow, wie unter Randnummer 33 dargelegt.
- (31) Von 1996 bis zum UZ ging die RoI um 6,4 Prozentpunkte zurück, und zwar von 3,72 % auf — 2,72 %. Die rückläufige Entwicklung der RoI entsprach weitgehend jener der Rentabilität, die im selben Zeitraum um 2,3 Prozentpunkte zurückging.

#### 4.2.3.4. Cashflow

- (32) Der Cashflow entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 4

#### Cashflow

	1995	1996	1997	1998	UZ
Cashflow (1 000 EUR)	10 522	12 799	19 339	12 236	12 205
Index	100	122	184	116	116
Index		100	151	96	96

Quelle: Jahresabschlüsse des WZG

- (33) Es sei darauf hingewiesen, dass auf den Umsatz mit der betroffenen Ware von jeher mehr als 50 % des Gesamtumsatzes bei allen Tätigkeiten des WZG entfielen, wie in den geprüften Jahresabschlüssen ausgewiesen. Der vorstehenden Tabelle ist der auf der Grundlage einer Umsatzverteilung für die Jahre von 1995 bis 1998 ermittelte Cashflow für die betroffene Ware zu entnehmen. Da für den UZ keine geprüften Jahresabschlüsse vorlagen, wurde der Cashflow auf der Basis des Gesamtumsatzes und des Umsatzes für die betroffene Ware, die im Rahmen der Untersuchung geprüft wurden, errechnet. Wie unter Randnummer 29 erläutert, wurde das finanzielle Ergebnis des WZG im Jahr 1995 außergewöhnlich durch Kosten in Verbindung mit einer Betriebsschließung und einer Umstrukturierung beeinträchtigt, so dass 1995 nicht als aussagekräftige repräsentative Grundlage für die Analyse der Trends beim Cashflow angesehen werden kann. Zwischen 1995 und 1998 stieg der Cashflow um rund 16 % und blieb im UZ konstant. Bei Zugrundelegung von 1996 als Basisjahr ging der Cashflow bis zum Ende des UZ um rund 4 % zurück. Die Untersuchung ergab, dass die rückläufige Entwicklung des Cashflow im Wesentlichen jener der Rentabilität entsprach.

#### 4.2.3.5. Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (34) Im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung machte der WZG nicht geltend (und es gab auch keine anderen Anhaltspunkte dafür), dass er Schwierigkeiten dabei hatte, das für seine Tätigkeit benötigte Kapital zu beschaffen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage des WZG (vgl. insbesondere die Rentabilität, den Cashflow und die RoI) seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit beeinträchtigen kann.

#### 4.2.3.6. Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

- (35) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den WZG können angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht als unbedeutend angesehen werden. Diese Feststellung trifft trotz der unter Randnummer 14 dargelegten niedrigeren Dumpingspanne für einen der Ausführer weiterhin zu.
- (36) Der brasilianische ausführende Hersteller focht die Feststellung der Kommission, dass die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht unbedeutend waren, an. Dem brasilianischen Hersteller zufolge zeugte die Differenz von fast 50 % zwischen der Dumpingspanne und der Zielpreisunterbietungsspanne von einer sehr großen Differenz zwischen den Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller und jenen des brasilianischen Ausführers. Deshalb, so wurde behauptet, würden die Preise der Einfuhren aus Brasilien selbst bei vollständiger Beseitigung des Dumpings weiterhin erheblich unter dem nicht schädigenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen. Dem brasilianischen ausführenden Hersteller zufolge wären letztendlich auf einem äußerst preismempfindlichen Markt die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne entgegen den Feststellungen der Kommission unbedeutend.
- (37) Hierzu ist zu bemerken, dass gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung der Faktor „Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne“ im Rahmen der Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft untersucht wird. In diesem Kontext ermittelt die Gemeinschaft üblicherweise die tatsächliche Dumpingspanne im Verhältnis zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Mengen und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land. Eine Analyse, wie sie von dem brasilianischen Ausführer vorgeschlagen wurde, d. h. ein Vergleich der Dumpingspanne mit der Zielpreisunterbietungsspanne, der eine Differenz zwischen den Produktionskosten der ausführenden Hersteller und jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergibt, würde den durch Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung vorgegebenen Rahmen sprengen und ein Element des ursächlichen Zusammenhangs in eine solche Beurteilung bringen. Dies ist in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung eindeutig nicht vorgeschrieben und würde die Unterscheidung zwischen der Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einerseits und der — generell separat vorgenommenen — Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Dumping und Schädigung andererseits zunichte machen. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass die Zielpreisunterbietungsspanne für die Zwecke der Anwendung der „Regel des niedrigeren Zolls“ ermittelt wird, gemäß der der Antidumpingzoll in Höhe der Dumping- oder der Schadensspanne festgesetzt wird, je nachdem, welche niedriger ist. Es sei hervorgehoben, dass die WTO die Anwendung der „Regel des niedrigeren Zolls“ und somit die Ermittlung der Zielpreisunterbietungsspanne nicht vorschreibt. Selbst wenn — und nur,

um auf dieses Argument einzugehen, ohne dass die Begründetheit der Behauptung des brasilianischen Ausführers anerkannt wird — angenommen würde, dass ein Vergleich zwischen den Produktionskosten des ausführenden Herstellers und jenen der Gemeinschaftshersteller in diesem Zusammenhang gerechtfertigt wäre, könnte sich eine entsprechende Analyse nur auf einen Vergleich der Dumpingspanne mit der Preisunterbietungsspanne (und nicht der Zielpreisunterbietungsspanne) stützen. Die Höhe der beiden Spannen ist jedoch vergleichbar. Daher wäre ohne Dumping die Differenz zwischen den Preisen der Einfuhren aus Brasilien und jenen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft minimal.

- (38) Dieses Argument musste daher zurückgewiesen werden.

#### 4.2.4. Anmerkungen des ausführenden Herstellers zu bestimmten Schadensfaktoren

- (39) Der brasilianische ausführende Hersteller behauptete, für bestimmte Schadensfaktoren (Rentabilität, RoI, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten) wäre das Jahr 1995 bei der Analyse der Trends nicht berücksichtigt worden. Angeblich sei das Jahr 1995 außer Acht gelassen worden, weil andernfalls für jene Faktoren eine positive Entwicklung festgestellt worden wäre. Dem brasilianischen ausführenden Hersteller zufolge stellt dies eine inkonsequente und diskriminierende Vorgehensweise dar und verstößt gegen die Auflage einer objektiven und unvoreingenommenen Untersuchung gemäß der Artikel 3.1 und 17.6 Ziffer i) des Antidumping-Übereinkommens.
- (40) Hierzu ist erstens zu bemerken, dass die Tatsache, dass keine Neubewertung der Rentabilität vorgenommen wurde, mit den Empfehlungen in den Berichten im Einklang steht. Denn Brasilien brachte im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens betreffend die Rentabilität genau dieselben Argumente vor wie vorstehend beschrieben. Das Panel wies die Argumente zurück, und es wurden keine Empfehlungen betreffend diesen Faktor abgegeben. Der Faktor „Rentabilität“ wurde deshalb nicht neu bewertet.
- (41) Zweitens sei darauf hingewiesen, dass — wie in der ursprünglichen Untersuchung — die Trends der Schadensindikatoren, die im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung analysiert, aber nicht veröffentlicht worden waren, ab dem Jahr 1995 analysiert wurden. Dies gilt auch für den Faktor „Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten“. Dabei wurde für zwei Schadensfaktoren (RoI und Cashflow) davon ausgegangen, dass das Jahr 1995 eine Ausnahme bildete und deshalb aus den unter den Randnummern 29 und 33 ausführlich dargelegten Gründen nicht als relevant angesehen werden konnte. In der Tat ist schon in mehreren Panel- und BG-Berichten eingeräumt worden, dass sich die Beurteilung der Schadensfaktoren nicht auf einen rigiden Vergleich des ersten und des letzten Jahres des Bezugszeitraums beschränken muss. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der brasilianische ausführende Hersteller die Begründung unter Randnummer 29 nicht angefochten hat.
- (42) Zu der angeblichen Inkonsequenz der Vorgehensweise ist Folgendes zu bemerken. Es ist eben aus Gründen der Einheitlichkeit mit der Analyse im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung notwendig — um den Empfehlungen in den Berichten nachzukommen —, den Cashflow und die RoI, die sich unmittelbar aus der Rentabilität ableiten, auf derselben Grundlage zu analysieren wie die Rentabilität in der ursprünglichen Untersuchung, für die es den Schlussfolgerungen der Berichte zufolge vertretbar war, das Jahr 1995 bei der Analyse der Trends außer Acht zu lassen. Die Vorgehensweise der EG-Behörden war daher konsequent und objektiv.
- (43) Daher mussten diese Argumente zurückgewiesen werden.

#### 4.2.5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (44) Ausgehend von der vorstehenden Analyse wird der Schluss gezogen, dass die Feststellungen betreffend Löhne, Produktivität, RoI und Cashflow mit jenen betreffend bestimmte andere analysierte Faktoren, die im Rahmen der ursprünglichen Faktoren veröffentlicht wurden, im Einklang stehen. Was die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten angeht, so wurde nicht geltend gemacht, dass der WZG Schwierigkeiten bei der Beschaffung des für seine Tätigkeit benötigten Kapitals hatte. Dieser Faktor ist jedoch im Licht der kontinuierlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des WZG zu betrachten. Was die Dumpingspanne betrifft, so wird der Schluss gezogen, dass deren Auswirkungen angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht als unerheblich angesehen werden können.
- (45) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung erlitt.

## 5. SCHADENSURSACHE

- (46) Der Sachverhalt und die Schlussfolgerungen, die unter den Randnummern 101 bis 104 der endgültigen Verordnung dargelegt sind, werden von den Berichten und der revidierten Schadensanalyse nicht berührt.
- (47) Der brasilianische ausführende Hersteller behauptete, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch die gedumpte Einfuhren, sondern durch die mangelnde Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht wurde, was durch die Differenz von fast 50 % zwischen der Dumpingspanne und der Zielpreisunterbietungsspanne bewiesen sei, sowie dadurch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1995 Umstrukturierungsmaßnahmen zur Rationalisierung der Produktion durchgeführt hatte. Die Ähnlichkeit dieses Arguments mit jenem, das zur Höhe der Dumpingspanne vorgebracht wurde (vgl. Randnummer 36), ist offensichtlich. Der brasilianische Ausführer behauptete ferner, dass die Kommission die Unterschiede zwischen den Produktionskosten zwar analysiert hatte, diese Analyse aber auf Unterschiede im Energieverbrauch aufgrund von Unterschieden in Qualität und Herstellungsverfahren zwischen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus schwarzem bzw. weißem Temperguss beschränkt hatte.
- (48) Es sei daran erinnert, dass Brasilien im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens genau dieselben Argumente vorbrachte wie vorstehend beschrieben. Die Argumente wurden vom Panel und vom Berufungsgremium zurückgewiesen, und es wurden keinerlei Empfehlungen betreffend die Analyse des ursächlichen Zusammenhangs abgegeben.
- (49) Daher mussten die unter Randnummer 47 aufgeführten Argumente zurückgewiesen werden.

## 6. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (50) Der Sachverhalt und die Schlussfolgerungen, die unter den Randnummern 178 bis 186 der vorläufigen Verordnung und unter den Randnummern 115 bis 117 der endgültigen Verordnung dargelegt sind, werden von den Berichten und der revidierten Schadensanalyse nicht berührt.

## 7. GEÄNDERTE MAßNAHMEN

- (51) Wie vorstehend dargelegt, ergab die unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Entscheidungen in den Berichten vorgenommene vollständige Untersuchung der im Rahmen der ursprünglichen Untersuchungen festgestellten Tatsachen und gezogenen Schlussfolgerungen dennoch, dass die Einfuhren aus Brasilien gedumpte waren und eine Schädigung verursachten, wenn auch in etwas geringerem Maß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 wird für die Waren mit Ursprung in Brasilien wie folgt geändert:

Land	Endgültiger Zoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Brasilien	32,0	—

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. AHERN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 437/2004 DES RATES**

**vom 8. März 2004**

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MAßNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 vom 17. September 2003<sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lachsforellen der KN-Codes 0302 11 20, 0303 21 20, 0304 10 15 und 0304 20 15 mit Ursprung in Norwegen und den Färöern ein.
- (2) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ bzw. „UZ“ genannt). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 30. September 2002 (nachstehend „Analysezeitraum“ genannt).

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (3) Nach der Einführung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern übermittelten einige interessierte Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten auch Gelegenheit, gehört zu werden.
- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(5) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden geprüft und die endgültigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

(6) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie. Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen in den Betrieben der in Erwägungsgrund 6 der vorläufigen Verordnung genannten Unternehmen wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ein Kontrollbesuch in den Betrieben der folgenden Unternehmen und Verbände durchgeführt:

— Federation of European Aquaculture Producers (FEAP), Bonnelles, Belgien

— Syndicat national des industries du saumon et de la truite fumés, Paris, Frankreich

— P/F PRG Export und bei dem mit ihm verbundenen Hersteller P/F Luna, FO-510 Gøta, Färöer

— P/F Vestsalmon und bei dem mit ihm verbundenen Hersteller P/F Vestlax, Kollafjørður, Färöer

— P/F Bakkafrost, Glyvvar, Färöer

— P/F Faeroe Salmon, Klaksvik, Färöer

— P/F Faeroe Seafood, Torshavn, Färöer

— P/F Landshandilin, Torshavn, Färöer

— P/F Navir, Argir, Färöer

— P/F Viking Seafood, Strendur, Färöer.

(7) Einige Parteien machten geltend, die Auswahl des UZ sei nicht angemessen, da die Preise während dieses Zeitraums extrem niedrig waren und sich seitdem erholt haben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung „für die Zwecke einer repräsentativen Feststellung ein Zeitraum gewählt wird, der im Fall von Dumping normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfassen sollte.“ Mit anderen Worten wird der UZ im Wesentlichen durch das Datum der Einleitung des Verfahrens bestimmt. Es sei jedoch ebenfalls erwähnt, dass sich der UZ für die Dumpinguntersuchung nach der in der Gemeinschaft üblichen Praxis über ein Jahr erstreckte. Dieser Zeitraum ist für gewöhnlich lang genug, um auch saisonal bedingten Schwankungen der

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 117/2004 (ABl. L 17 vom 24.1.2004).

Nachfrage Rechnung zu tragen und auf diese Weise die Repräsentativität der Feststellungen zu gewährleisten und insbesondere auszuschließen, dass sich kurzlebige Fluktuationen auf dem Gemeinschaftsmarkt oder auf den Inlandsmärkten des ausführenden Landes übermäßig auf die Feststellungen auswirken. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung werden „Informationen, die für einen Zeitraum nach diesem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt“. Gemäß der in der Gemeinschaft üblichen Vorgehensweise wurde dies so interpretiert, dass Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach dem UZ beziehen, nur berücksichtigt werden, wenn sie offenkundig, unbestritten und von Dauer sind. Keine Feststellung in dieser Untersuchung lässt darauf schließen, dass die Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach der Einleitung beziehen, repräsentativer sind als diejenigen, die sich auf den UZ beziehen. Informationen, die sich auf einen Zeitraum vor dem UZ beziehen, werden in jedem Fall im Analysezeitraum berücksichtigt. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

### C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Die ausführenden Hersteller aus Norwegen und das norwegische Ministerium für Fischerei machten geltend, dass frische, gekühlte und gefrorene Forellen nicht als gleichartige Waren angesehen werden sollten, da sie nicht dieselben materiellen Eigenschaften aufwiesen; gefrorene Forelle sei ein verarbeitetes Erzeugnis, bei dem frischer Fisch als Rohstoff verwendet werde. Sie wandten zudem ein, dass gefrorene Forelle nur bis zu einem gewissen Grad mit frischer Forelle konkurriere und zum Großteil für andere Märkte bestimmt sei als die frischen Erzeugnisse. Sie wiesen auch darauf hin, dass die USA bei ihren Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Lachs aus Norwegen gefrorene Erzeugnisse ausnahmslos nicht berücksichtigten. Die Gemeinschaftsinstitutionen hätten darüber hinaus in ihrem jüngsten Antidumpingverfahren betreffend Lachs mit Ursprung in Norwegen, den Färöern und Chile festgestellt, dass gefrorene Filets aus Chile mit frischen Lachserzeugnissen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur begrenzt konkurrierten. Auf dieser Grundlage forderten sie, gefrorene ganze Fische und Fischfilets von dem Verfahren auszuschließen.
- (9) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vor der Feststellung, ob die betroffene Ware als vergleichbar mit den in der Gemeinschaft hergestellten Lachsforellen angesehen werden sollte, zunächst geprüft wurde, ob die verschiedenen Typen und Aufmachungen von Lachsforellen — d. h. Filets oder ganze Fische, frisch oder gefroren — dieselben materiellen, technischen und/oder chemischen Eigenschaften aufwiesen. Dabei wurde festgestellt, dass beim Einfrieren im Gegensatz zum Räuchern oder Marinieren die grundlegenden Eigenschaften der Lachsforellen nicht verändert werden; dieses Verfahren ermöglicht lediglich die Lagerung der Ware

für einen späteren Verbrauch. Die vorliegende Untersuchung ergab, dass frische und gefrorene Lachsforellen austauschbar sind. Des Weiteren ergab die jüngste Untersuchung betreffend Lachs (<sup>1</sup>), in der ein ähnliches Argument vorgebracht wurde, dass die betroffene Ware ganze Fische, ausgenommene Fische und verschiedene Arten von Filets und Filetteilen, frisch, gekühlt und gefroren, umfasste und dass Lachs in diesen Aufmachungen eine einzige Ware bildete, die als in jeder Hinsicht gleichartig mit der von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware angesehen wurde; das Argument ist in diesem Zusammenhang also verfehlt. Die Argumente hinsichtlich der Vorgehensweise der USA wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht als relevant angesehen, da die amerikanischen Behörden in ihren Antidumpinguntersuchungen eine andere Warendefinition zugrunde legten. Angesichts des Vorstehenden konnte dem Vorbringen, gefrorene ganze Fische und Fischfilets sollten von dem Verfahren ausgeschlossen werden, nicht gefolgt werden.

- (10) Dieselben Parteien argumentierten, dass lebende Forellen nicht unter die betroffene Ware und Züchter von lebenden Forellen nicht unter die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fielen und dass zwischen Züchtern von Lachsforellen und an Schlachtung, Verpackung, Frieren und Filetieren der Fische beteiligten Unternehmen zu unterscheiden sei. Hierzu ist anzumerken, dass lebende Forellen nicht von der Untersuchung betroffen waren und daher bei der Ermittlung der Gesamtproduktion der betroffenen Ware in der Gemeinschaft außer Acht gelassen wurden. Lebende Forellen fallen in der Tat nicht unter die betroffene Ware, ebenso wenig wie die Forellenzüchter unter die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Bezüglich des Einwands, die Forellenzüchter seien von anderen Unternehmen zu unterscheiden, wurde festgestellt, dass alle in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft den Fisch nicht nur züchten, sondern auch schlachten, verpacken oder filetieren. Teilweise werden die Fische auch weiterverarbeitet und/oder eingefroren. Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wird demnach nicht nach produzierenden und weiterverarbeitenden Unternehmen unterschieden, und daher wurde das Argument zurückgewiesen.
- (11) Ferner wurde der Einwand erhoben, ein Teil der Lachsforellenproduktion in der Gemeinschaft sei zur Herstellung von Fischrogen bestimmt und bei dem Fisch, der zu diesem Zweck gezüchtet werde, bis er ausgewachsen sei, handle es sich um ein sehr viel minderwertigeres Erzeugnis, das nicht als gleichartig mit der betroffenen Ware angesehen werden könne. Die grundlegenden materiellen Eigenschaften änderten sich bei den für die Rogenproduktion gezüchteten ausgewachsenen Fischen aufgrund des niedrigeren Fettgehalts und der Farbe des Fleisches erheblich. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass die angeblichen Änderungen beim Fettgehalt und der Farbe des Fleisches erst als erheblich zu bezeichnen sind, wenn der Fisch voll ausgewachsen ist, nicht vorher. Der Fisch wird jedoch

(<sup>1</sup>) ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 1.

geschlachtet, bevor er vollständig ausgewachsen ist, und die Qualität des Fisches ist zu diesem Zeitpunkt nicht derart beeinträchtigt, dass er nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch der Fischrogen bei voll ausgewachsenen Fischen minderwertiger Qualität ist. Es ist also auch nicht für die Produktion von Fischrogen von Vorteil, den Fisch zu züchten, bis er voll ausgewachsen ist. Noch nicht voll ausgewachsene Fische, bei denen Fischrogen als Nebenprodukt anfällt, können daher je nach Reife und Marktbedingungen zum gleichen oder zu einem niedrigeren Preis verkauft werden als Jungfische. Die grundlegenden materiellen Eigenschaften der Fische ändern sich demnach erst, wenn der Fisch vollständig ausgewachsen ist. Letzteres liegt jedoch, wie bereits dargelegt, nicht im Interesse der Züchter. Was die Qualitätsunterschiede betrifft, so wurden diese bei der Definition der verschiedenen von der Untersuchung betroffenen Warentypen gebührend berücksichtigt und als solche bei den Dumpingberechnungen und der Schadensanalyse ausgewiesen. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

- (12) Da die interessierten Parteien keine weiteren Informationen übermittelten, werden die Schlussfolgerungen unter den Erwägungsgründen 9 und 10 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### D. DUMPING

##### 1. Vorbringen von Parteien in Norwegen und den Färöern

- (13) Einige Parteien in Norwegen und den Färöern machten geltend, dass sie mit ihrer Lachsforellenproduktion hauptsächlich den japanischen Markt versorgten und dass bei den Dumpingberechnungen die angeblichen materiellen Unterschiede zwischen den auf diesem Markt verkauften Qualitäten und den auf dem Gemeinschafts- und dem Inlandsmarkt verkauften Qualitäten nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Sie bezweifelten, ob es angemessen sei, die Produktionskosten auf Umsatzbasis aufzuteilen. Ihnen zufolge hätte die Kommission stattdessen die Berechnungen in den Antworten auf die Fragebögen akzeptieren sollen, bei denen die Produktionskosten für nicht hochwertige Qualitäten um die absolute Differenz zwischen den in NOK/kg ausgedrückten durchschnittlichen Verkaufspreisen hochwertiger und nicht hochwertiger Qualitäten berichtigt wurden.
- (14) Die Berechnungen der Produktionskosten, die die Unternehmen in ihren Antworten auf den Fragebogen übermittelten, konnten nicht akzeptiert werden, da die Unternehmen weder nachweisen konnten, dass alle Forellen japanischer Qualität für den japanischen Markt bestimmt waren, noch, dass die für diese Qualität spezifischen Kosten im Produktionszyklus nicht tatsächlich für alle Qualitäten angefallen waren (vgl. Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung). Zudem wurden bei der von den Unternehmen vorgeschlagenen Methode bestimmte Kosten herausgerechnet, statt sie auf alle Produktionseinheiten aufzuteilen, und die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller verfügten nicht über ein

festes System zur Ermittlung von Kosten auf der Grundlage von Unterschieden zwischen den verschiedenen Qualitäten der betroffenen Ware und hatten die von ihnen vorgeschlagene Methode noch nie angewandt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Forellen der so genannten japanischen Qualität, obwohl der größte Teil der Ausfuhren aus Norwegen und den Färöern für den japanischen Markt bestimmt ist, mitunter auch auf andere Märkte ausgeführt werden. Folgt man dem Argument der Parteien, dem zufolge das wichtigste Produktionsziel die Herstellung von Forellen japanischer Qualität ist, so müssten die Kosten für beispielsweise zusätzliche Farbstoffe im Futter auf alle hergestellten Fischarten aufgeteilt werden. In Ermangelung einer besseren Methode ist in der Tat — auch gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung — eine Aufteilung der Produktionskosten auf Umsatzbasis am besten geeignet, um Unterschiede in den Fällen widerzuspiegeln, in denen zwar dieselben Kosten für alle Erzeugnisse anfallen, die Qualität der fertigen Erzeugnisse jedoch variiert.

- (15) Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller auf den Färöern machten geltend, die von ihnen vorgeschlagene Methode, der zufolge die Kosten um die Differenz im Weiterverkaufswert der einzelnen Forellenkategorien berichtigt würden, stünde mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen im Einklang. Wie bereits unter Erwägungsgrund 56 der vorläufigen Verordnung erwähnt, werden bei der von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern angewandten Methode die Kosten ungeachtet dessen, wie sie tatsächlich entstanden sind, auf die einzelnen Erzeugnisse umgelegt, wobei auch der relative Verkaufswert der Erzeugnisse nicht widerspiegelt wird. Ganz im Gegenteil werden bei dieser Methode nicht alle Produktionskosten erfasst, da die Kosten für Erzeugnisse geringerer Qualität um einen Betrag bereinigt werden, der der Differenz zwischen ihrem Verkaufspreis und dem Verkaufspreis höherer Qualitäten entspricht. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Methode mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen im Einklang steht.
- (16) Abschließend lässt sich feststellen, dass die Aufteilung der Produktionskosten auf Umsatzbasis im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung bedeutet, dass sich jegliche angeblichen materiellen Unterschiede zwischen den Qualitäten der betroffenen Ware in angemessener Weise in den Berechnungen niederschlagen, da bei dieser Methode naturgemäß ein höherer Anteil der Produktionskosten auf Fische mit höherem Verkaufswert umgelegt wird, wie beispielsweise bei Forellen hochwertiger Qualität. Die Argumente unter den Erwägungsgründen 11 und 12 werden daher zurückgewiesen, und die in Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode wird bestätigt.
- (17) Eine Reihe norwegischer Hersteller machte geltend, dass bei den Berechnungen der Einkaufskosten für jeden einzelnen Hersteller, die auf der Grundlage der für den Inlandsverbrauch bestimmten Verkäufe vorgenommen wurden (vgl. Erwägungsgrund 30 der vorläufigen

Verordnung), nur ein kleiner Teil der gesamten Inlandsverkäufe berücksichtigt wurde und sie daher nicht repräsentativ seien. Bei der Prüfung dieses Vorbringens wurde auch die in den Erwägungsgründen 29 bis 32 der vorläufigen Verordnung erläuterte Methode zur Berechnung der Einkaufskosten erneut geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei dieser Methode durch den Ausschluss von Verkäufen, die nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und die rechnerische Ermittlung der Kosten in den Fällen, in denen die Verkäufe des jeweiligen Warentyps nicht Gewinn bringend waren, Elemente in die Einkaufskosten einfließen könnten, die nicht nur die Kostenseite, sondern auch die Gewinnseite einbeziehen. Eine Berücksichtigung nur der Verkäufe im normalen Handelsverkehr auf der Ebene der Hersteller wäre demnach nicht ganz angemessen. Daher wurde beschlossen, die Einkaufskosten ausschließlich auf der Grundlage der Kosten zu ermitteln, die den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern entstanden waren, wobei diese Kosten wie bisher auf die Erzeugnisse umgelegt wurden, und zwar nach der im letzten Satz des Erwägungsgrunds 46 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode. Die auf diese Weise für alle in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ermittelten Einkaufskosten wurden zur Gewährleistung größtmöglicher Repräsentativität anhand der von diesen Herstellern auf dem Inlandsmarkt an unabhängige inländische Abnehmer abgesetzten Verkaufsmengen gewogen, um die Einkaufskosten für jeden von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern verkauften Warentyp zu ermitteln.

(18) Ferner wurde geltend gemacht, dass die Repräsentativität der Inlandsverkäufe der norwegischen Ausführer anhand der kombinierten Inlandsverkäufe der drei Ausführer nach Warentypen getrennt hätte bewertet werden müssen und nicht für jeden Ausführer getrennt (vgl. Erwägungsgrund 34 der vorläufigen Verordnung). Die Methode, der zufolge die Repräsentativität der Inlandsverkäufe nach Ausführern getrennt beurteilt wird, steht im Einklang mit der üblichen Vorgehensweise, die darin besteht, die Gegebenheiten und die Ergebnisse jedes einzelnen in die Stichprobe einbezogenen Ausführers getrennt zu bewerten, bevor Schlussfolgerungen für die gesamte Stichprobe gezogen werden. Diese Repräsentativitätsprüfung erfolgt unabhängig von der Frage, ob individuelle Zölle oder — wie in diesem Fall — ein einziger landesweiter Zoll erhoben werden. Daher wird das Argument zurückgewiesen, und die in den Erwägungsgründen 26 bis 28 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode wird bestätigt.

(19) Einige norwegische Parteien behaupteten in einem fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung, die Berechnung der Einkaufskosten für Forellenfilets sei ungenau, da die Einkaufskosten für Fische hochwertiger Qualität zugrunde gelegt wurden (vgl. Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung), die für Filets zugrunde gelegten Warencodes jedoch unterschiedliche Qualitäten umfassten. Sie führten an, hochwertiger Fisch werde nicht für Filets verwendet, die im Allgemeinen aus Fisch „anderer“ Qualität und mitunter aus Fisch „normaler“ Qualität hergestellt würden (Definition der Qualitäten siehe Erwägungsgrund 28 der vorläufigen Verordnung). Doch selbst bei Zugrundelegung des Qualitätstyps „andere“ sei die Berechnung nicht hinreichend genau, da unter diese eine Kategorie eine Reihe unterschiedlicher Qualitäten fiel. Obwohl diese Parteien während der Kontrollbesuche ausdrücklich dazu aufgefordert wurden, übermittelten sie

keine Informationen, die eine genauere Berechnung erlauben oder die vorstehenden Argumente untermauern würden. Die angewandte Methode wird als vertretbarste Vorgehensweise angesehen, da bei dieser Methode die Einkaufskosten für frischen, ausgenommenen, hochwertigen Fisch mit Kopf (der am häufigsten verkaufte Warentyp) zugrunde gelegt und um einen Prozentsatz berichtigt werden, der der Differenz zwischen den Verkaufspreisen für diese Ware und den Preisen für Filets entspricht, so dass jegliche Qualitätsunterschiede bei der Berechnung berücksichtigt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Unternehmen im Fragebogen aufgefordert wurden, sich bei Fragen oder zur Klärung der wichtigsten Abschnitte des Fragebogens, wie beispielsweise des Abschnitts zur Warenbeschreibung, mit den zuständigen Beamten in Verbindung zu setzen, was sie jedoch nicht taten. In diesem Stadium der Untersuchung können die vorstehenden Bemerkungen hinsichtlich der Qualitätsstufen innerhalb der Warencodes nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die in Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung erläuterte Methode bestätigt.

(20) Eine norwegische Partei behauptete, die bei der Ermittlung der Einkaufskosten und Normalwerte zugrunde gelegten Gewinnspannen seien unrealistisch hoch gewesen (vgl. Erwägungsgründe 31 und 38 der vorläufigen Verordnung). Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der Korrektur der zur Ermittlung der Einkaufskosten angewandten Methode auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller keine Gewinnspannen mehr zugrunde gelegt wurden. Die auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller zugrunde gelegten Gewinnspannen lagen — in den wenigen Fällen, in denen die Werte rechnerisch ermittelt wurden — zwischen 12 % und 21 %, wobei der Durchschnitt bei 15 % lag. Diese Zahlen beruhen auf den von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern bezüglich ihrer gewinnbringenden Verkäufe übermittelten und geprüften Angaben, und können daher nicht als überhöht angesehen werden. Dieses Argument wurde daher zurückgewiesen. Eine norwegische Partei machte geltend, die in den Erwägungsgründen 31 und 36 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode, der zufolge bei der Ermittlung der Einkaufskosten und des Normalwerts in einigen Fällen nur Gewinn bringende Verkäufe berücksichtigt wurden, verstoße gegen die WTO-Regeln. Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden. Die Frage stellt sich angesichts der Korrektur der für die Ermittlung der Einkaufskosten angewandten Methode im Zusammenhang mit den Einkaufskosten nicht mehr. Die Methode, die zur Prüfung der Rentabilität der Inlandsverkäufe der Ausführer zwecks Ermittlung des Normalwerts angewandt wurde, steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung und ist demnach mit den WTO-Regeln vereinbar. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(21) Färöische Parteien machten geltend, dass der Normalwert in Ermangelung von Inlandsverkäufen auf der Grundlage von Informationen über Ausfuhrverkäufe in Drittländer ermittelt werden müsse, die im Fragebogen für die Zwecke der Untersuchung angefordert wurden (vgl. Erwägungsgründe 50 und 51 der vorläufigen Verordnung). Hierzu ist anzumerken, dass die Tatsache, dass in einer Untersuchung bestimmte Informationen angefordert werden, in keinsten Weise der weiteren Analyse

vorgreift oder nur die Methoden zulässt, die sich ausschließlich auf diese Informationen stützen. Die Ermittlung von Normalwerten auf der Grundlage der Produktionskosten im Ursprungsland ist die erste Möglichkeit, die in Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung für die Fälle genannt wird, in denen keine Verkäufe auf dem Inlandsmarkt getätigt wurden. In Ermangelung repräsentativer Inlandsverkäufe wird der Normalwert für gewöhnlich rechnerisch und nicht auf der Grundlage der Preise der Ausfuhren in Drittländer ermittelt. Es wurden weder Argumente vorgebracht noch Gründe genannt, warum die Zugrundelegung der Preise der Ausfuhren in Drittländer in diesem Fall angemessener gewesen wäre als ein rechnerisch ermittelter Normalwert. Daher wird das Argument zurückgewiesen, und die in den Erwägungsgründen 50 und 51 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode wird bestätigt.

- (22) Einige norwegische Parteien wiesen darauf hin, dass bei den Inlandsverkäufen bestimmte Verkäufe an Großhändler und andere Händler fälschlicherweise außer Acht gelassen wurden. Die Berechnungen wurden zur Berücksichtigung dieser Verkäufe angepasst.
- (23) Vier norwegische Unternehmen behaupteten, die im Rahmen der Untersuchung zur Identifizierung der einzelnen Typen der betroffenen Ware verwendeten Codes seien für diese Zwecke nicht ausreichend detailliert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Waren-codesystem auf ein allgemein anerkanntes Klassifizierungssystem der Industrie zur Unterscheidung verschiedener Qualitätstypen einer Ware stützt. Es wird deshalb als angemessene Grundlage für einen ordnungsgemäßen Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis für denselben Qualitätstyp und dieselbe Aufmachung der betroffenen Ware angesehen. Das Argument wird daher aus denselben wie in Erwägungsgrund 17 genannten Gründen zurückgewiesen.
- (24) Ein norwegischer Ausführer beantragte eine Berichtigung für bestimmte Inlandsverkäufe an Einzelhändler mit der Begründung, dass die Inlandsverkäufe auf einer anderen Handelsstufe abgewickelt werden als seine Verkäufe in die Gemeinschaft. Dieses Argument wurde anerkannt, und die Berechnungen zur Ermittlung des Normalwerts wurden entsprechend geändert.
- (25) Einige Parteien übermittelten Stellungnahmen zur Berücksichtigung bestimmter Posten in den Produktionskosten und zur ordnungsgemäßen Identifizierung der Inlandsgeschäfte in den Fällen, in denen die Verkäufe an Händler nicht berücksichtigt wurden. Die Dumpingberechnungen wurden in den Fällen, in denen dies als gerechtfertigt angesehen wurde, geändert. Ein Irrtum in der Berechnung der Einkaufskosten für einen norwegischen Hersteller, aufgrund dessen die Einkaufskosten zu niedrig ausfielen, wurde ebenfalls korrigiert.

## 2. Entwicklungen auf den Färöern nach dem UZ

- (26) Einige färöische Parteien machten geltend, das Produktions- und das Ausfuhrvolumen der Färöer seien seit dem UZ erheblich zurückgegangen und die färöischen Ausfuhren würden daher in Zukunft unter der Geringfügig-

igkeitsschwelle liegen. Auf dieser Grundlage wurde gefordert, das Verfahren gegenüber den Färöern einzustellen. Hierzu ist anzumerken, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach dem UZ beziehen, normalerweise nicht berücksichtigt werden. Die Feststellungen sollten sich daher auf den UZ beschränken, außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass die Auswirkungen dieser Entwicklung offenkundig, unbestritten und von Dauer sind, nicht manipuliert werden können und nicht auf vorsätzliches Handeln einer interessierten Partei zurückzuführen sind. Die Kommission vergewisserte sich, dass die Produktion und die Ausfuhren tatsächlich zurückgegangen waren. Doch selbst wenn die färöischen Ausfuhren in die Gemeinschaft aufgrund dieses Rückgangs in absehbarer Zeit unter die Geringfügigkeitsschwelle sinken würden, liegen keine ausreichenden Hinweise dafür vor, dass dieser Rückgang von Dauer wäre. Darüber hinaus ließe sich — selbst wenn ein dauerhafter Rückgang bei der Produktion und den Ausfuhren im Allgemeinen zu verzeichnen wäre — aus dieser Tatsache nicht schließen, dass die Ausfuhren in die Gemeinschaft ebenfalls auf Dauer zurückgehen würden, da die Ausfuhren in die Gemeinschaft nur etwa 11 % der Produktion ausmachen und daher jegliche Änderung der Versorgungslage, beispielsweise auf dem japanischen Markt, zu einem erheblichen Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft führen könnte. Derartige Entwicklungen sind nur über einen längeren Zeitraum nachzuprüfen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

## 3. Dumpingberechnungen

- (27) Da einige Einwände akzeptiert und die Berechnungen entsprechend angepasst wurden, beträgt die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für:

Norwegen (landesweite Spanne)	24,8 %
Färöer:	
P/F PRG Export (für von P/F Luna hergestellte Waren)	54,5 %
P/F Vestsalmon (für von P/F Vestlax hergestellte Waren)	30,0 %
kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	42,6 %
alle übrigen Unternehmen	54,5 %

## E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (28) Das norwegische Fischereiministerium machte geltend, auf die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entfalle weniger als 25 % der Gesamtproduktion der Gemeinschaft und das Verfahren müsse daher aus mangelnder Unterstützung für diese Sache eingestellt werden. Dieses Vorbringen stütze sich zum einen auf die Behauptung, die Produktion von Lachsforellen für den Eigenbedarf (vgl. Erwägungsgrund 41) sei nicht zur Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu

zählen, und zum anderen auf das Argument, die Zahlen über die Gesamtproduktion der Gemeinschaft für die Jahre 2001 und 2002 des Europäischen Aquakulturerstellerverbands seien nicht zuverlässig, da es keine einheitliche Methode für die Erfassung der von den Verbandsmitgliedern übermittelten Produktionsdaten gebe.

(29) Bezüglich des ersten Arguments ist anzumerken, dass sich die Untersuchung unabhängig von der Frage, wie ein Eigenbedarfsmarkt bei der Ermittlung der Schädigung möglichst angemessen berücksichtigt werden kann, angesichts der in den Erwägungsgründen 41, 42 und 43 gemachten Ausführungen auf den gesamten Markt bezieht und somit die Produktion für den Verkauf auf dem freien Markt und für den Eigenbedarf berücksichtigt. Daher ist auch die Repräsentativität für den gesamten Markt zu prüfen, und das Argument wurde auf dieser Grundlage zurückgewiesen.

(30) Bezüglich des zweiten Arguments ist anzumerken, dass die von dem Herstellerverband im vorläufigen Stadium übermittelten statistischen Informationen tatsächlich eine Reihe unbestätigter Zahlen umfassten; es wurden jedoch nicht ausschließlich diese Zahlen zugrunde gelegt. Der Verband aggregiert die Produktionszahlen, die ihm seine Mitglieder, die nationalen Verbände und/oder nationale Forschungsinstitute übermitteln. Diese Daten werden geprüft und dem Verband halbjährlich im Rahmen seiner Sitzungen übermittelt. Die Produktionszahlen des vorangegangenen Jahres werden geprüft und genehmigt. Nach der Hauptversammlung des Verbands im Oktober 2003 und dem darauf folgenden Kontrollbesuch vor Ort wurden die Produktionszahlen entsprechend geprüft. Nach wie vor sind auf Gemeinschaftsebene Informationen über die Gesamtproduktion der Gemeinschaft nur über diesen Verband verfügbar. Bezüglich der Zuverlässigkeit dieser Zahlen ist anzumerken, dass der Verband, sofern angemessen, eine Anpassung der Produktionszahlen vornimmt, um etwaige Diskrepanzen zwischen den durch die Mitglieder und/oder nationale Forschungsinstitute angewandten Methoden auszuräumen und um aggregierte Daten zu veröffentlichen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der — wie in Erwägungsgrund 44 dargelegt — berichtigten Zahlen über die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde bestätigt, dass mehr als 25 % der Gesamtproduktion der betroffenen Ware in der Gemeinschaft auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entfielen, und daher wurde das Argument des norwegischen Fischereiministeriums zurückgewiesen.

(31) Die färöischen ausführenden Hersteller und der färöische Verband der Fischzüchter behaupteten, der Antragsteller müsse als regionaler Wirtschaftszweig betrachtet werden, da er fast seine gesamte Produktion auf dem finnischen Markt absetze und der innergemeinschaftliche Handel mit Finnland unerheblich sei, womit die Kriterien für einen isolierten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung gegeben seien. Die finni-

schen Hersteller setzten im UZ zwar in der Tat einen Großteil ihrer Lachsforellenproduktion auf dem finnischen Markt ab, jedoch entfielen mehr als 12 % der Anteile an diesem Markt auf andere Gemeinschaftshersteller. Dieser Prozentsatz wird als wesentlich angesehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf dem Markt für die betroffene Ware Wettbewerb herrscht, dass er darüber hinaus transparent ist und sensibel auf Preisschwankungen reagiert. Der finnische Markt kann daher nicht als isolierter Markt angesehen werden. Ferner konzentrierten sich die gedumpte Einfuhren aus Norwegen und den Färöern nicht auf den finnischen Markt und schädigten nicht allein die Hersteller in diesem Land. Die Kriterien für einen regionalen Wirtschaftszweig gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Grundverordnung sind demnach nicht erfüllt, und das Argument wurde zurückgewiesen.

## F. SCHÄDIGUNG

### 1. Sichtbarer Verbrauch in der Gemeinschaft

(32) Infolge der Korrektur der Zahlen über die Gemeinschaftsproduktion (vgl. Erwägungsgrund 44) wurden die Zahlen unter den Erwägungsgründen 67, 74 und 84 der vorläufigen Verordnung betreffend den Gemeinschaftsverbrauch und demzufolge auch die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Einfuhren aus Norwegen und den Färöern für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung wie folgt berichtet.

#### Sichtbarer Verbrauch in der Gemeinschaft

	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	43 831	49 970	54 250	55 565
Index 1999 = 100	100	114	124	127

(33) Auf dieser Grundlage ist ein leichter Anstieg des sichtbaren Verbrauchs von Lachsforellen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Vergleich zu den Zahlen in der vorläufigen Verordnung zu erkennen.

(34) Eine Partei machte geltend, dass unter die von Eurostat im UZ zugrunde gelegten KN-Codes auch in Portionspackungen aufgemachte Forellen fielen, die nicht zu der von diesem Verfahren betroffenen Ware gehören, und daher seien die Zahlen über die Ein- und Ausfuhren, die zur Berechnung des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs von Lachsforellen herangezogen wurden, ungenau.

(35) Bei der zur Berechnung des Verbrauchs angewandten Methode wird dies jedoch berücksichtigt, und es wurden entsprechende Berichtigungen vorgenommen (vgl. Erwägungsgrund 65 der vorläufigen Verordnung).

(36) Da keine weiteren Informationen übermittelt und die revidierten Zahlen über den Gemeinschaftsverbrauch berücksichtigt wurden, wird die in Erwägungsgrund 65 der vorläufigen Verordnung erläuterte Methode bestätigt.

## 2. Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (37) Infolge der vorstehend erwähnten Anpassung der Zahlen über den Gemeinschaftsverbrauch wurden die Zahlen über den Marktanteil der Einfuhren aus Norwegen und den Färöern zum Zwecke der endgültigen Sachaufklärung wie folgt berichtigt:

	1999	2000	2001	UZ
Marktanteil	3,8 %	3,5 %	11,0 %	16,7 %

- (38) Die vorstehende Tabelle weist denselben sprunghaften Anstieg der gedumpte Einfuhren aus Norwegen und den Färöern aus, der bereits unter Erwägungsgrund 74 der vorläufigen Verordnung festgestellt wurde. Ihr Marktanteil stieg im Analysezeitraum um rund 13 Prozentpunkte und sie übernahmen den größten Teil des Anstiegs des Gemeinschaftsverbrauchs im selben Zeitraum.

## 3. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (39) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden die Preisunterbietungsspannen aufgrund der falschen Erfassung bestimmter Geschäftsvorgänge und aufgrund der Berichtigungen, die zur Berücksichtigung der den Färöern gewährten zollfreien Kontingente vorgenommen wurden, neu berechnet (vgl. Erwägungsgründe 92 und 93). Diese Berechnungen ergaben, dass die betroffene Ware mit Ursprung in Norwegen und den Färöern in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, im Falle Norwegens durchschnittlich 7,3 % und im Falle der Färöer zwischen 21,8 % und 24,8 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.
- (40) Die Analyse aller revidierten Zahlen änderte nichts an der in den Erwägungsgründen 76 und 77 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode, und diese wird daher bestätigt.

## 4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

### i) Vorbemerkungen

- (41) Die Untersuchung ergab, dass zwei der in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Gemeinschaftshersteller die gleichartige Ware zu anderen Erzeugnissen, vor allem Räucherforelle und Fischmehl, weiterverarbeiteten. Derartige interne Transfers für den Eigenbedarf, d. h. durch einen integrierten Hersteller zwecks Weiterverarbeitung, Umwandlung oder Montage im Rahmen eines integrierten Prozesses, finden außerhalb des freien Markts statt und konkurrieren daher nicht direkt mit den Einfuhren der betroffenen Ware. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und ein möglichst vollständiges Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu geben, wurden Informationen über die gesamte Produktion eingeholt und analysiert; anschließend wurde geprüft, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder den freien Markt bestimmt war.
- (42) Für die folgenden Wirtschaftsindikatoren konzentrierte sich die Analyse auf die Lage auf dem freien Markt: Verkaufsvolumen, Verkaufspreise, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Die Ergebnisse wurden anschließend mit den Daten über den Eigenbedarfsmarkt verglichen, soweit dies möglich und gerechtfertigt war. Weil mit Stichproben gearbeitet wurde, wurden diese Indikatoren anhand der Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen geprüft. Hierzu ist anzumerken, dass keine Hinweise darauf vorlagen, dass andere Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die der Stichprobe nicht angehörten, die Ware weiterverarbeiteten.
- (43) Bezüglich der anderen Wirtschaftsfaktoren ergab die Untersuchung, dass diese nur mit Bezug auf die Gesamttätigkeit geprüft werden konnten. Die Indikatoren Produktion (Eigenverbrauch und freier Markt), Kapazität, Kapazitätsauslastung, Marktanteil, Investitionen, Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten beziehen sich in der Tat auf die Gesamttätigkeit, und zwar unabhängig davon, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt ist.

ii) *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (44) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Faktoren erneut geprüft. Da nun bestimmte Informationen bezüglich der drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller berücksichtigt werden konnten, erwiesen sich die Zahlen unter Erwägungsgrund 81 der vorläufigen Verordnung den Untersuchungsergebnissen zufolge als etwas zu niedrig. Sie wurden daher für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung wie folgt angepasst:

## Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	1999	2000	2001	UZ
Produktionskapazität in Tonnen Fischäquivalente	15 645	15 630	15 665	15 684
<i>Index 1999 = 100</i>	100	100	100	100
Produktion in Tonnen Fischäquivalente	11 348	12 739	11 605	12 080
<i>Index 1999 = 100</i>	100	112	102	106
Produktion/Kapazitätsauslastung in %	73 %	82 %	74 %	77 %

- (45) Die Analyse aller revidierten Zahlen änderte nichts an den Feststellungen unter Erwägungsgrund 81 der vorläufigen Verordnung, und diese werden daher bestätigt.

iii) *Lagerbestände*

- (46) Die Untersuchung ergab, dass einer der nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Gemeinschaftshersteller einen Großteil seiner Produktion der Jahre 2000 und 2001 einfrore und sie im Jahr 2001 und im UZ absetzte. Da den Untersuchungsergebnissen zufolge keine anderen Hersteller auf diese Weise verfahren, werden die Feststellungen unter Erwägungsgrund 82 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

iv) *Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (47) Infolge der Anpassung der Zahlen über den Gemeinschaftsverbrauch und die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (vgl. Erwägungsgrund 32) stellt sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum wie folgt dar:

## Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

	1999	2000	2001	UZ
Marktanteil	25,9 %	25,5 %	21,4 %	21,7 %

- (48) Auf dieser Grundlage ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum um vier Prozentpunkte zurück. Während der Trend der betroffenen Einfuhren, die sprunghaft anstiegen, infolge der starken Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs im Analysezeitraum (+27 %) unverändert blieb, ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im selben Zeitraum um mehr als vier Prozentpunkte zurück. Die Feststellungen unter Erwägungsgrund 84 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt. Hierbei ist anzumerken, dass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erst im Jahr 2001 zurückging, als die betroffenen Einfuhren plötzlich anstiegen.

## v) Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (49) Aus den in Erwägungsgrund 44 genannten Gründen wurden auch die Zahlen über Beschäftigung und Produktivität wie folgt angepasst:

## Beschäftigung, Produktivität

	1999	2000	2001	UZ
Zahl der Beschäftigten	194	179	182	173
<i>Index 1999 = 100</i>	100	92	94	89
Produktivität: Produktion/ Beschäftigten	100	122	109	119

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (50) Die Analyse aller revidierten Zahlen änderte nichts an den Feststellungen unter Erwägungsgrund 86 der vorläufigen Verordnung, und diese werden daher bestätigt.
- (51) Bezüglich der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine nennenswerten Schwierigkeiten hatte, da er ja in neue Anlagen investieren konnte (vgl. Erwägungsgrund 91 der vorläufigen Verordnung). Dies ist jedoch im Lichte der Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Erhöhung seiner Produktivität angesichts des aufgrund der niedrigen Marktpreise zunehmenden Wettbewerbs zu sehen.
- (52) In Ermangelung weiterer Informationen über die Löhne werden die Schlussfolgerungen unter Erwägungsgrund 87 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## vi) Verkäufe

- (53) Bezüglich der Verkaufsmengen sei zunächst daran erinnert, dass, wie in den Erwägungsgründen 65, 66 und 82 der vorläufigen Verordnung dargelegt, davon ausgegangen wurde, dass die Produktion den Verkäufen der betroffenen Ware sowohl für den Eigenbedarf als auch auf dem freien Markt entsprach, mit Ausnahme der Verkäufe eines Unternehmens (vgl. Erwägungsgrund 46). Die Verkäufe der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem freien Markt und die Produktionsmengen, die von zwei der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen für die Weiterverarbeitung (Eigenbedarf) verwendet wurden, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	1999	2000	2001	UZ
Verkäufe auf dem freien Markt in Tonnen Fischäquivalente	10 274	8 114	10 727	11 326
<i>Index 1999 = 100</i>	100	79	104	110
Eigenbedarf in Tonnen Fischäquiva- lente	872	2 053	1 559	2 795
<i>Index 1999 = 100</i>	100	235	179	320

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (54) Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich wird, nahmen die Verkäufe auf dem freien Markt im Analysezeitraum um zehn Prozentpunkte zu, während der Eigenverbrauch auf das Dreifache stieg. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der hohe Anstieg des Eigenverbrauchs hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass zwei integrierte Hersteller praktisch erst im Jahr 2000 in die Weiterverarbeitung einstiegen. Auf jeden Fall zeigt diese Entwicklung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage war, vom Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs (+ 27 % im Analysezeitraum) zu profitieren, sondern im Gegenteil gezwungen war, seinen Verbrauch der gleichartigen Ware zu erhöhen.

vii) *Rentabilität*

- (55) Bei der Prüfung der von den in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Gemeinschaftsherstellern übermittelten Informationen wurde die Rentabilität dieser Unternehmen für ihre Nettoverkäufe auf dem freien Markt für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung geprüft und stellt sich wie folgt dar:

	1999	2000	2001	UZ
Rentabilität der Verkäufe auf dem freien Markt	8,6 %	13,3 %	10,4 %	0,5 %
	100	155	122	5

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (56) Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Rentabilität der Verkäufe auf dem freien Markt von 1999 bis 2001 zwar verhältnismäßig hoch war, sich jedoch im UZ aufgrund der niedrigen Marktpreise erheblich verschlechterte und nahezu auf den Break-even-Punkt sank. Die Rentabilität insgesamt, d. h. einschließlich jener für den Eigenverbrauch, konnte nicht ermittelt werden, da es sich bei den Verkäufen der gleichartigen Ware für den Eigenverbrauch um interne Geschäfte der integrierten Hersteller handelte, für die keine Rechnungen ausgestellt wurden. Es besteht jedoch kein Anlass zu der Annahme, dass die Rentabilität dieser Verkäufe für den Eigenverbrauch zwischen den beiden betroffenen Unternehmen nicht demselben Trend folgte wie die Verkäufe auf dem freien Markt.

viii) *Kapitalrendite und Cashflow*

- (57) Die revidierte Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	1999	2000	2001	UZ
RoI	43,7 %	57,2 %	58,3 %	2,3 %

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (58) Die Tabelle weist denselben Trend aus, der schon in der vorläufigen Verordnung festgestellt wurde, und daher werden die Feststellungen unter Erwägungsgrund 92 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Die Kapitalrendite beim Eigenverbrauch konnte aus denselben Gründen wie bei der Rentabilität nicht ermittelt werden. Trotzdem wurde angesichts der Tatsache, dass die Verkäufe für den Eigenbedarf von integrierten Herstellern getätigt wurden, die mit denselben Produktionsanlagen und denselben Investitionen arbeiten, davon ausgegangen, dass sie demselben Trend folgten wie die Verkäufe auf dem freien Markt.

- (59) Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verzeichneten im Analysezeitraum einen Netto-Zahlungsmittelüberschuss aus betrieblicher Tätigkeit. Dieser brach jedoch im UZ ein, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich wird:

	1999	2000	2001	UZ
Cashflow in 1000 EUR (ohne Eigenverbrauch)	1 522	1 757	1 713	398
Index 1999 = 100	100	115	113	26
Cashflow ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes	12 %	18 %	13 %	4 %

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

ix) *Stellungnahmen der interessierten Parteien*

- (60) Eine Partei behauptete, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe im UZ keine bedeutende Schädigung erlitten, da die Leistungsindikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Produktivität und Durchschnittslohn pro Beschäftigten in diesem Zeitraum stiegen. Zudem arbeitete der Wirtschaftszweig rentabel, erzielte eine Kapitalrendite und verzeichnete einen positiven Cashflow. Bezüglich des Produktionsanstiegs ist anzumerken, dass die Produktion von Lachsforellen einen biologischen Zyklus von 2,5 bis 3 Jahren durchläuft, bevor die Ware geerntet und auf dem Markt verkauft werden kann. Ein Produktionsanstieg im UZ ist daher auf die Entscheidung der Züchter über die Zuchtmengen in den Jahren 1999 und 2000 zurückzuführen, die sich an den in diesen Jahren herrschenden Marktbedingungen orientierte, als es noch keine gedumpte Einfuhren gab. Der Produktivitätsanstieg ist zum einen auf die Investitionen in neue Anlagen zurückzuführen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft tätigte, um den niedrigen Marktpreisen gerecht zu werden, und zum anderen auf den Rückgang der Beschäftigtenzahl, der die schwierige Lage, in der sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befand, widerspiegelt. Die Rentabilität und der Cashflow gingen im UZ stark zurück, was die niedrigen Marktpreise und die prekäre finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerspiegelt.
- (61) Zudem wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei aufgrund der in der Gemeinschaft geltenden Genehmigungsverfahren nicht in der Lage gewesen, seine Produktion der steigenden Nachfrage anzupassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Produktionskapazität durch die Umweltlizenzen beschränkt wird und dass sie im Analysezeitraum konstant blieb (vgl. Erwägungsgrund 81 der vorläufigen Verordnung). Da die Produktionskapazität jedoch nicht voll ausgeschöpft wurde, verfügte der Wirtschaftszweig über Restkapazitäten zur Deckung der steigenden Nachfrage. Das vorgenannte Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (62) Darüber hinaus wurde geltend gemacht, dass mehrere norwegische Ausführer auch Forellen mit einem Gewicht von weniger als 1,2 kg verkaufen, mit denen sie womöglich niedrigere Preise erzielen, was die Schadensanalyse beeinflusst haben könnte. Diesbezüglich ist anzumerken, dass den Untersuchungsergebnissen zufolge keines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, auf die ungefähr 40 % der gesamten Ausfuhren aus Norwegen im UZ entfielen, Forellen dieses Gewichts verkaufte. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die betreffenden Mengen, sofern vorhanden, unerheblich waren und sich folglich auch nicht nennenswert auf die Analyse auswirkten. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (63) In Ermangelung weiterer Informationen und unter Berücksichtigung aller revidierten Zahlen über die Wirtschaftsindikatoren werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 80 bis 98 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## 5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (64) Nur zwei der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller verwendeten die gleichartige Ware für den Eigenbedarf, und es gab keine Hinweise darauf, dass die gleichartige Ware von anderen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiterverarbeitet wurde. Angesichts der Gewinne, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1999 und 2001 erzielte, ist es unwahrscheinlich, dass sich der Eigenverbrauch erheblich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hat. Die Schlussfolgerungen, die in der vorstehenden Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gezogen wurden, dürften sich daher aufgrund des Eigenverbrauchs nicht ändern.
- (65) Im Analysezeitraum stieg die Menge der Einfuhren zu Billigpreisen aus Norwegen und den Färöern erheblich. Ihr Marktanteil wuchs von 3,8 % auf 16,7 %. Bemerkenswert ist, dass der Anstieg der Einfuhren aus Norwegen und den Färöern und der Verfall der Preise zwischen 2001 und dem UZ besonders ausgeprägt waren. Die Einfuhrmengen vergrößerten sich in diesem Zeitraum auf das Vier- bis Sechsfache, und die Einfuhrpreise gingen um 34 % zurück und lagen somit im UZ zwischen 7,3 % und 28,4 % unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (die den Break-even-Punkt nur knapp überstiegen). Dies ist auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu sehen, die nach einem ersten Rückgang im Jahr 2001 einbrach und im UZ gegen Null ging.
- (66) Bezüglich des Arguments, die Entwicklung einiger der genannten Schadensindikatoren sei im UZ positiv verlaufen und lasse daher nicht auf eine Schädigung schließen, ist zunächst anzumerken, dass gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung keiner der in diesem Artikel genannten Wirtschaftsfaktoren und -indizes für die Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitt, notwendigerweise ausschlaggebend ist. Viel wichtiger ist, dass sich einige Wirtschaftsfaktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen, wie beispielsweise Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung sowie Produktivität und Investitionen, im Analysezeitraum zwar positiv entwickelten, jedoch nicht die gewünschten positiven Auswirkungen hatten. Tatsächlich büßte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz des wachsenden Marktes und der steigenden Nachfrage Marktanteile ein und gelangte aufgrund der niedrigen Preise im UZ fast an die Verlustgrenze, wodurch die vorgenannten positiven Entwicklungen mehr als aufgewogen wurden.
- (67) Unter Berücksichtigung aller genannten Faktoren wird davon ausgegangen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitt.

## G. SCHADENSURSACHE

- (68) Es wurde geltend gemacht, dass die Preisunterbietung durch die norwegischen Ausführer nicht als erheblich und schädigend für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden dürfe. Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass die festgestellte Preisunterbietung angesichts der spezifischen Eigenschaften der betroffenen Ware erheblich ist: Lachsforellen sind als Rohstoff anzusehen, der sensibel auf Preisschwankungen reagiert. Darüber hinaus ist der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stark aufgesplittert und kann daher nicht eigene Preise am Markt durchsetzen. Diese Faktoren zusammengenommen machen deutlich, welche schädigenden Auswirkungen die ermittelte Preisunterbietungsspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatte.
- (69) Ferner wurde geltend gemacht, der UZ decke sich mit einem Zeitraum, in dem auf dem Weltmarkt für Forellen ein vorübergehendes und zyklisch bedingtes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrschte. Da die Investitionsentscheidungen zwei bis drei Jahre vor der Vermarktung der Ware getroffen werden, ist die Preisstabilität nicht unausgesetzt garantiert. Vorübergehende Engpässe auf dem Markt führen zu einem Anstieg der Preise, wohingegen ein Überangebot aufgrund schleppender Nachfrage den gegenteiligen Effekt hervorruft.

- (70) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Preise im Analysezeitraum bei übermäßig hoher Nachfrage und entsprechender Knappheit auf dem Gemeinschaftsmarkt eigentlich hätten steigen müssen, da der Verbraucherpreis durch die hohe Nachfrage in die Höhe getrieben wurde. Stattdessen war 2001 und im UZ ein starker Preisverfall zu beobachten, der in Ermangelung anderer plausibler Erklärungen den gedumpte Einfuhren aus Norwegen und den Färöern anzulasten ist.
- (71) Ferner wurde der Einwand erhoben, bei den Lachsforellen handele es sich um einen Rohstoff, dessen Weltpreise auf dem wichtigsten Markt — Japan — festgelegt würden, und die Gemeinschaftspreise hätten sich an diesen Preisen, die im selben Zeitraum erheblich zurückgingen, orientiert. Hierzu ist anzumerken, dass gemäß den von der „Norwegian Seafood Federation“ bezüglich der japanischen Großhandelspreise übermittelten Informationen für gefrorene norwegische Lachsforellen von 1997 bis 2003 die Preise auf dem japanischen Markt, unter Berücksichtigung der wechselkursbedingten Schwankungen, über den gesamten Analysezeitraum kontinuierlich zurückgingen. Das Argument, dem zufolge die Weltpreise für Lachsforellen auf dem japanischen Markt bestimmt werden, wurde jedoch durch die Untersuchungsergebnisse nicht bestätigt. Es trifft zwar zu, dass im UZ in der Gemeinschaft ebenso wie in Japan ein Einbruch der Preise zu beobachten war, im Jahr 1999 hielten sich die Preise jedoch auf einem annehmbaren Niveau und stiegen im Jahr 2000 sogar an, im Gegensatz zu den Preisen in Japan. Im selben Zeitraum folgten die Einfuhren aus Norwegen und den Färöern demselben Trend wie die Preise in der Gemeinschaft, mengenmäßig bewegten sie sich jedoch auf einem niedrigeren Niveau. Erst im Jahr 2001, als die Preise auf dem japanischen Markt einen Tiefstand erreichten, war ein sprunghafter Anstieg der gedumpte Einfuhren aus Norwegen und den Färöern in die Gemeinschaft zu verzeichnen, und zwar stieg das Einfuhrvolumen gegenüber dem Jahr 2000 auf das Dreifache. Dieser Anstieg ist also direkt darauf zurückzuführen, dass ein Teil des ursprünglich für den inzwischen zusammengebrochenen japanischen Markt bestimmten Produktionsüberschusses auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde das Argument zurückgewiesen.
- (72) Da keine weiteren neuen Informationen zur Schadensursache übermittelt wurden, werden die Feststellungen und die Schlussfolgerung unter den Erwägungsgründen 109 bis 120 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (73) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen übermittelten einige Verbände Fisch verarbeitender Unternehmen Stellungnahmen, in denen sie sich gegen die Maßnahmen aussprachen. Daraufhin wurde ihnen ein Fragebogen mit Bitte um Beantwortung zugesandt, auf dessen Grundlage die mutmaßlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf diese Parteien geprüft wurden. Eine Partei beantwortete den Fragebogen und übermittelte Informationen über sieben seiner Mitgliedsunternehmen. Auf der Grundlage dieser für die sieben Unternehmen konsolidierten Informationen wurde der Schluss gezogen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf die Fisch verarbeitenden Unternehmen unerheblich wären. Ihr Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (74) Eine Partei erhob den Einwand, die betroffene Ware aus Norwegen sei von höherer Qualität und mit der Einführung der endgültigen Maßnahmen werde die Versorgung mit Qualitätsware aus Norwegen eingeschränkt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Einführer und die Verbraucher, da die Preise aufgrund des eingeschränkten Angebots aus Norwegen steigen dürften. Angeblich würden diese Auswirkungen insbesondere in den Sommermonaten und im Frühherbst zum Tragen kommen, wenn das Angebot aus Finnland knapp sei. Darüber hinaus würden die norwegischen ausführenden Hersteller infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf Dauer vom Gemeinschaftsmarkt auf andere Märkte ausweichen, was sich wiederum nachteilig auf die Einführer und Verbraucher in der Gemeinschaft auswirken würde.

- (75) Die Qualitätsunterschiede wurden bei den verschiedenen Typen der betroffenen Ware berücksichtigt und als solche bei den Dumpingberechnungen und der Schadensanalyse untersucht. Was den Preisanstieg in der Gemeinschaft aufgrund des knapperen Angebots aus Norwegen betrifft, so ist anzumerken, dass die Antidumpingzölle zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen dienen und nicht zur Abschottung der Gemeinschaftsmärkte. Bezüglich der Auswirkungen der Maßnahmen auf den finnischen Markt aufgrund der eingeschränkten Versorgung insbesondere in den Sommermonaten ist festzustellen, dass der finnische Markt nicht als isolierter Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung angesehen wird. Daher werden die Bedingungen für Angebot und Nachfrage auf der Ebene des Gemeinschaftsmarkts bestimmt, auf dem die norwegischen Einfuhren mit der Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrieren. Was die Möglichkeit der ausführenden Hersteller aus Norwegen betrifft, die Ware bei niedrigem Angebot aus Finnland auch während der Sommermonate auszuführen, so handelt es sich dabei um einen komparativen Vorteil. Sollte dieser Vorteil tatsächlich bestehen, so bleibt er von der Einführung der Antidumpingmaßnahmen unberührt und wird den ausführenden Herstellern in Norwegen auch weiterhin zugute kommen.
- (76) Dieselbe Partei machte geltend, dass seit der Einführung der vorläufigen Maßnahmen die Ausfuhren von Lachsforellen aus Norwegen in die Gemeinschaft gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2002 um über 60 % zurückgingen. Dieser Angebotsrückgang werde sich angesichts der rückläufigen Produktion von Lachsforellen in Norwegen wahrscheinlich auch in Zukunft fortsetzen, zum Nachteil der Einführer, der verarbeitenden Industrie und der Verbraucher in der Gemeinschaft.
- (77) Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Antidumpingmaßnahmen auf die Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen abzielen und nicht darauf, den Gemeinschaftsmarkt abzuschotten. In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass die Einfuhren auf einem mit den Jahren 1999 und 2000 vergleichbaren Niveau blieben, d. h. sich auf demselben Niveau bewegten wie vor dem durch die gedumpte Einfuhren im Jahr 2001 verursachten sprunghaften Anstieg. Was die rückläufige Produktion in Norwegen betrifft, so wurden keine Beweise dafür übermittelt, dass sich diese Entwicklung auf Dauer fortsetzen wird. Darüber hinaus wäre der Gemeinschaftsmarkt von diesem Rückgang möglicherweise gar nicht betroffen, wenn sich die Versorgungslage zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Waren auf anderen Ausfuhrmärkten noch weniger vorteilhaft darstellt als auf dem Gemeinschaftsmarkt. Auf dieser Grundlage wurde das Argument zurückgewiesen.
- (78) Mehrere Verbände der Fisch verarbeitenden Unternehmen machten geltend, es sei nicht gebührend berücksichtigt worden, dass es verschiedene Marktsegmente gebe (für ganzen Fisch, Fischfilets, Fischrogen und Räucherfisch) und dass die Preisgestaltung in diesen Segmenten unterschiedlich sei. Darüber hinaus nehme die in Norwegen in Salzwasser gezüchtete Lachsforelle eine Sonderstellung auf dem Markt ein, und durch die Beschränkung des Zugangs für Waren dieses spezifischen Ursprungs im Wege eines hohen Zolls werde der freie Wettbewerb behindert.
- (79) Dazu ist zunächst anzumerken, dass geräucherte Forellen und Fischrogen nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind. Was die ganzen Fische und Fischfilets betrifft, so wurden sie als unterschiedliche Typen der betroffenen Ware angesehen und als solche bei den Dumpingberechnungen und der Schadensanalyse untersucht. Daher wurde auch der unterschiedlichen Preisgestaltung in den verschiedenen Marktsegmenten Rechnung getragen. Bezüglich des spezifischen Ursprungs der Ware ergab die Untersuchung, dass die aus Norwegen und den Färöern ausgeführten Waren und die von den Gemeinschaftsherstellern verkauften Waren in allen wesentlichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen gleichartig waren.
- (80) Ferner wurde geltend gemacht, dass billige große Forellen, die meist aus der finnischen Produktion stammten, hauptsächlich als ganze Fische oder Fischfilets auf dem Verbrauchermarkt verkauft würden, während die verarbeitende Industrie diese Ware weniger verwende. Dieses Argument war nicht durch entsprechende Beweise belegt. Im Gegensatz dazu wurde auf der Grundlage der durch die kooperierenden Hersteller in Finnland übermittelten Informationen nicht nur festgestellt, dass diese ihre Produktion auch an die verarbeitende Industrie verkauften, sondern auch, dass sie die betroffene Ware teilweise selbst weiterverarbeiteten, bevor sie sie auf dem Markt verkauften. Darüber hinaus lässt die für die Einfuhren aus Norwegen und den Färöern festgestellte erhebliche Preisunterbietung darauf schließen, dass die Billigeinfuhren aus Norwegen und den Färöern aufgrund ihres niedrigen Preises für die verarbeitende Industrie attraktiv waren. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

- (81) Es wurde ferner geltend gemacht, dass die Preise für Forellen auf dem Gemeinschaftsmarkt nach dem UZ stiegen und somit das Ende der Billigpreisphase erreicht war und dass sich die Preise auf kurze bis mittlere Sicht auf einem verhältnismäßig hohen Niveau halten dürften. Dazu ist zunächst anzumerken, dass gemäß der üblichen Vorgehensweise der Gemeinschaft Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum beziehen, nur berücksichtigt werden, wenn sie offenkundig, unbestritten und von Dauer sind. Diese Preisentwicklung wurde jedoch nicht belegt, und es wurden keinerlei Informationen übermittelt, die darauf schließen ließen, dass es sich um eine dauerhafte Entwicklung handelt. Obwohl die Preise den Untersuchungsergebnissen zufolge nach dem UZ tatsächlich stiegen, sagt diese Tatsache an sich noch nichts über die künftige Preisentwicklung aus, die dem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage im Gegensatz zum Angebot nur sehr schwer vorhergesagt werden kann, da der Markt durch sehr viele sich gegenseitig beeinflussende Faktoren geprägt ist, die zu Preisschwankungen führen können. Auf jeden Fall wurden keine stichhaltigen Informationen übermittelt, um die Schätzung dieser beiden Faktoren zu belegen. Daher wurde das Argument zurückgewiesen.
- (82) Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Zoll auf die Einfuhren zu einem Anstieg der Preise führen und somit die verarbeitende Industrie dazu veranlassen wird, auf andere Fischarten wie Lachs auszuweichen, wodurch die Fischzüchter in der Gemeinschaft Schwierigkeiten haben könnten, ihre Forellen abzusetzen. Daher wurde behauptet, die Antidumpingmaßnahmen lägen nicht im Interesse der Hersteller.
- (83) Was den Anstieg der Preise betrifft, so zielen die Antidumpingmaßnahmen tatsächlich darauf ab, die Dumpingpreise anzuheben und auf diese Weise die schädigenden Auswirkungen des Dumpings auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu beseitigen. Angesichts der Austauschbarkeit von Lachsforellen und Lachs und der Preisdifferenz zwischen diesen beiden Erzeugnissen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Lachs tatsächlich an die Stelle der Lachsforelle tritt. Während ein Preisanstieg dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hilft, wieder Gewinne zu erzielen, könnten andere, nicht durch die Maßnahmen betroffene Hersteller sowie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Wege einer größeren Auslastung der Produktionskapazität ihr Angebot erhöhen, das sich im Gegenzug an der Nachfrage ausrichten und auf einem niedrigeren Preisniveau einpendeln müsste. Eine Substitution durch Lachs hätte im Übrigen dieselben Auswirkungen auf die Preise. Zusammenfassend lässt sich anmerken, dass der Antidumpingzoll auf die Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen abzielt, wohingegen die Preise durch die Kräfte des Marktes bestimmt werden.
- (84) Eine Partei, die die Interessen der Verbraucherverbände vertrat, wies darauf hin, dass die fehlende Reaktion ihrerseits nicht als Mangel an Interesse ausgelegt werden dürfe, sondern ganz im Gegenteil darauf hindeute, dass die Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf die Verbraucher begrenzt seien. Sie beantragte eine entsprechende Änderung des Erwägungsgrunds 117 der vorläufigen Verordnung. Die Institutionen haben dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen. In Ermangelung stichhaltiger Beweise bleiben die Feststellungen zum Interesse der Gemeinschaft in der vorläufigen Verordnung davon jedoch unberührt.
- (85) Der Verband der finnischen Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie übermittelte Stellungnahmen, die jedoch für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung nicht berücksichtigt werden konnten, da der Verband es versäumt hatte, sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Fristen bzw. innerhalb der in Artikel 2 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist als interessierte Partei selbst zu melden. Zudem wiesen die Mitglieder des Verbands, die an der Untersuchung mitarbeiteten, die Behauptungen des Verbands ausdrücklich zurück.
- (86) Da keine weiteren neuen Informationen zum Gemeinschaftsinteresse übermittelt wurden, werden die Feststellungen und die Schlussfolgerung unter den Erwägungsgründen 109 bis 120 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## I. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (87) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Norwegen und den Färöern zu verhindern.

## 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (88) Anhand der unter den Erwägungsgründen 121 bis 125 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode wurde eine Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt, um die Höhe der endgültig einzuführenden Maßnahmen festsetzen zu können.
- (89) Die norwegischen Behörden behaupteten, die normale Gewinnspanne sei mit 12 % zu hoch angesetzt. Der Analysezeitraum sei nicht repräsentativ für eine normale Wettbewerbssituation, da die Preise und Gewinnspannen in diesen Jahren nach Auffassung des norwegischen Wirtschaftszweigs im Vergleich zum Durchschnitt besonders hoch waren.
- (90) Zunächst ist anzumerken, dass dieses Argument nicht durch Beweise belegt war. Darüber hinaus dürfte sich der starke Verfall der Preise für norwegische Forellen auf dem japanischen Markt (vgl. Erwägungsgrund 71) erheblich auf die Gewinnspannen des norwegischen Wirtschaftszweigs im Analysezeitraum ausgewirkt haben. Auf dem Gemeinschaftsmarkt war ein solcher Preisverfall vor dem plötzlichen Anstieg der gedumpte Einfuhren, d. h. als normale Wettbewerbsbedingungen herrschten, nicht zu beobachten. Daher wird das Argument, dem zufolge der Analysezeitraum für eine normale Wettbewerbssituation nicht repräsentativ ist, zurückgewiesen.
- (91) Auf der Grundlage der revidierten Zahlen über die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (vgl. Erwägungsgrund 55) wurde eine Gewinnspanne von 10 %, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping erzielen könnte, als angemessen erachtet.
- (92) Eine Partei machte geltend, die verschiedenen Qualitäten der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft seien nicht angemessen berücksichtigt worden, was zu einer Uneinheitlichkeit mit den Zielpreisen geführt habe.
- (93) Die Untersuchung ergab, dass bei einigen Geschäftsvorgängen aufgrund von Fehlinterpretationen bestimmter Rechnungen tatsächlich Irrtümer in Bezug auf die Qualitätsstufen unterlaufen waren. Alle diesbezüglichen Feststellungen wurden daher korrigiert, und die Preisunterbietungs- und Schadensspannen wurden neu berechnet. Darüber hinaus wurden Berichtigungen für die den Färöern gewährten zollfreien Kontingente vorgenommen.
- (94) Auf dieser Grundlage ergaben sich die folgenden neuen Schadensbeseitigungsschwellen:

	Schadensbeseitigungsschwellen
Norwegen	19,9 %
Färöer	
P/F Vestsalmon (für von P/F Vestlax hergestellte Waren)	43,8 %
P/F PRG Export (für von P/F Luna hergestellte Waren)	54,4 %
Andere kooperierende Unternehmen	49,3 %

- (95) Da keine weiteren Stellungnahmen übermittelt wurden, wird die in den Erwägungsgründen 121 bis 125 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode für die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle bestätigt.

## 2. Form und Höhe der Zölle

- (96) Im Lichte des Vorstehenden und gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollten gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Norwegen und den Färöern endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Höhe der Maßnahmen sollte sich nach den Schadens- bzw. den Dumpingspannen richten, je nachdem, welche niedriger sind. Es gibt keinen Grund, warum diese Maßnahmen nicht, wie schon die vorläufigen Maßnahmen, in Form eines Wertzolls eingeführt werden sollten.
- (97) Die Kommission wird nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen die Marktentwicklung und insbesondere die Auswirkungen der Erweiterung auf den Gemeinschaftsmarkt beobachten und gegebenenfalls Änderungen bei der Anwendung der Maßnahmen vorschlagen.

## 3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (98) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, sollten lediglich die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt werden.
- (99) Anträge auf Anwendung der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission<sup>(1)</sup> einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Umfirmierung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Ausfuhrverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

## 4. Verpflichtungen

- (100) Mit der Verordnung Nr. 117/2004 vom 23. Januar 2004 zur Änderung der vorläufigen Verordnung nahm die Kommission die Verpflichtungsangebote zweier ausführender Hersteller auf den Färöern an. Die Gründe für die Annahme dieser Verpflichtungsangebote sind in dieser Verordnung dargelegt. Der Rat erkennt an, dass die schädigenden Auswirkungen des Dumpings durch die Verpflichtungen beseitigt werden. Außerdem werden die Unternehmen der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft vorlegen, damit die Kommission die Verpflichtungen wirksam überwachen kann. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, dass die Gefahr einer Umgehung der vereinbarten Verpflichtungen begrenzt ist.
- (101) Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder bei Rücknahme der Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Lachsforellen (*Oncorhynchus mykiss*), frisch, gekühlt oder gefroren, ganze Fische (mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg, oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg) oder Fischfilets (mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g), die derzeit den KN-Codes 0302 11 20, 0303 21 20, 0304 10 15 und 0304 20 15 zugewiesen werden, mit Ursprung in Norwegen und den Färöern, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion B, J-79 5/17, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

(2) Für die in Absatz 1 genannten und von allen Unternehmen in Norwegen hergestellten Waren gilt ein endgültiger Zollsatz von 19,9 % auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. Für die in Absatz 1 genannten und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen auf den Färöern hergestellten Waren gelten folgende endgültige Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Endgültiger Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
P/F PRG Export und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Luna, FO-510 Gøta	54,4 %	A474
P/F Vestsalmon und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Vestlax, P.O. Box 82, FO-410 Kollafjørður	30,0 %	A475
P/F Alistødin Á Bakka, Bakkavegur FO-625 Glyvrrar	42,6 %	A476
P/F Atlantic Seafarm, FO-900 Vágur	42,6 %	A477
East Salmon, Box 177, FO-700 Klaksvík	42,6 %	A478
Funningslaks PF, Miðrás 3, FO-100 Tórshavn	42,6 %	A479
Gulin PF, Miðrás 3, FO-100 Tórshavn	42,6 %	A480
P/F Hellisvað, FO-727 Árnafjørður	42,6 %	A481
Kalbaks Laksaaling PF, Í Brekkum 1, FO-530 Fuglafjørður	42,6 %	A482
Navir, P/F, Argjabodagøta 7, FO-160 Argir	42,6 %	A483
Alle übrigen Unternehmen	54,4 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Einfuhren unter einem der folgenden TARIC-Zusatzcodes, die von einem der nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern sie in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 eingeführt werden.

	Hersteller	TARIC-Zusatzcode
Färöer	P/F PRG Export und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Luna, FO-510 Gøta	A474
Färöer	P/F Vestsalmon und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Vestlax, P.O. Box 82, FO-410 Kollafjørður	A475

*Artikel 3*

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 auf die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in Norwegen und den Färöern werden nach den folgenden Regeln endgültig vereinnahmt.

Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle vereinnahmt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. AHERN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2004 DES RATES  
vom 8. März 2004**

**zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, ausgeweiteten Antidumpingzolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 34,8 % auf die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde (nachstehend „verformbare Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke“ genannt) mit Ursprung in Brasilien des KN-Codes 7307 19 10 ein.
- (2) Nach einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 <sup>(3)</sup> den mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 auf die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf die aus Argentinien versandten Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, aus.
- (3) Mit der Entscheidung 2003/434/EG <sup>(4)</sup> setzte die Kommission den mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 ausgeweiteten endgültigen Antidumpingzoll für einen Zeitraum von neun Monaten mit Wirkung vom 18. Juni 2003 aus.

**B. GRÜNDE FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG**

- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung können Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft ausgesetzt werden, sofern sich die Marktbedingungen vorübergehend derart ändern, dass es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Aussetzung wieder eine Schädigung entsteht. Die Antidumpingmaßnahmen können durch einen Beschluss der Kommission für einen Zeitraum bis zu neun Monaten ausgesetzt werden. Ferner kann gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung die Aussetzung für einen weiteren

Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden, wenn der Rat dies auf Vorschlag der Kommission beschließt.

- (5) Nach der Aussetzung des ausgeweiteten endgültigen Antidumpingzolls im Wege der Entscheidung hat die Kommission, gemäß Erwägungsgrund 12 der Entscheidung, die Entwicklung der Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke in die Gemeinschaft und das Verhalten der einzelnen argentinischen Ausführer weiter verfolgt. Es wird bestätigt, dass seit der Aussetzung des ausgeweiteten Zolls keine verformbaren Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Argentinien eingeführt wurden und dass die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Brasilien wieder dem Handelsgefüge der Einfuhren aus jenem Land in der Zeit vor der Einführung der Maßnahmen entsprachen.
- (6) Seit dem 18. Juni 2003 ist es zu keiner erneuten Umgehung gekommen, und folglich ist es unwahrscheinlich, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter diesen Umständen wieder auftreten würde. Daher sind die Voraussetzungen für die Aussetzung bis auf Weiteres nach wie vor gegeben.
- (7) Es sei daran erinnert, dass sich, wie in den Erwägungsgründen 6 bis 9 der Entscheidung dargelegt, die Schlussfolgerung, der zufolge eine erneute Schädigung unwahrscheinlich war, hauptsächlich darauf stützte, dass die argentinischen Behörden Abhilfemaßnahmen gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Brasilien getroffen hatten. Am 10. April 2003 beschlossen die argentinischen Behörden, die vorläufigen Maßnahmen zu bestätigen und endgültige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien einzuführen, die allerdings nur für 15 Monate, d. h. bis zum 11. Juli 2004, gelten. Laut Angaben der argentinischen Behörden können die Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem bevorstehenden Außerkrafttreten einer Überprüfung unterzogen werden, hierzu wurden jedoch keine weiteren Informationen übermittelt. Sollten die von Argentinien gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien eingeführten Maßnahmen außer Kraft treten, besteht die Gefahr erneuter Umgehungen, da die wichtigste Garantie gegen eine Umgehung nicht länger gegeben wäre. In diesem Fall wären die Voraussetzungen für eine weitere Aussetzung nicht länger gegeben. Außerdem wurde die Betrugsbekämpfungsunterstützung zu den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Brasilien, die die argentinischen Behörden im Februar 2002 eingeleitet hatten, ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbI. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 30.

- (8) Unter diesen Umständen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine weitere Schädigung nach dem 11. Juli 2004 unwahrscheinlich ist. Deshalb wird es als angemessen erachtet, den mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 ausgeweiteten endgültigen Antidumpingzoll für weitere vier Monate auszusetzen, und zwar bis zum 11. Juli 2004, wenn die von Argentinien gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien eingeführten Maßnahmen außer Kraft treten.
- (9) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung erhielt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorstehenden. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sprach sich nicht gegen die Verlängerung der Aussetzung der Maßnahmen bis zum 11. Juli 2004 aus.

### C. SCHLUSSFOLGERUNG

- (10) Der Rat zieht die Schlussfolgerung, dass alle Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aussetzung der betreffenden Antidumpingzölle gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung gegeben sind. Derzeit werden keine verformbaren Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Argentinien in die Gemeinschaft ausgeführt aufgrund unter anderem der von Argentinien eingeführten und derzeit geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien. Eine weitere Schädigung durch Umgehungen über Argentinien ist unwahrscheinlich, solange die von Argentinien eingeführten Maßnahmen in Kraft sind. Aus diesen Gründen wird es als angemessen angesehen, den mit der Verord-

nung (EG) Nr. 1023/2003 eingeführten ausgeweiteten Antidumpingzoll bis zum 11. Juli 2004 weiter auszusetzen.

- (11) Während des Zeitraums der Aussetzung wird die Kommission die Entwicklung der Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke in die Gemeinschaft und das Verhalten der einzelnen argentinischen Ausführer weiter verfolgen. Die Kommission wird insbesondere die Ergebnisse des laufenden Verfahrens in Argentinien aufmerksam verfolgen.
- (12) Die argentinischen Behörden wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage der Rat die Aussetzung der ausgeweiteten endgültigen Antidumpingmaßnahmen zu verlängern beabsichtigte, unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Sachäußerungen ein, die die vorstehenden Schlussfolgerungen entkräfteten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 eingeführten ausgeweiteten endgültigen Antidumpingzolls wird bis zum 11. Juli 2004 verlängert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. AHERN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 439/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,5
	204	67,4
	212	120,5
	999	95,5
0707 00 05	052	125,1
	068	106,2
	204	29,8
	999	87,0
0709 10 00	220	80,1
	999	80,1
0709 90 70	052	114,4
	204	61,2
	628	136,0
	999	103,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,9
	204	47,9
	212	59,5
	220	43,0
	400	45,5
	624	63,9
	999	51,6
0805 50 10	052	53,0
	999	53,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,3
	388	113,2
	400	115,7
	404	93,1
	508	79,3
	512	78,9
	524	60,1
	528	93,9
	720	76,6
	800	99,6
	999	85,4
0808 20 50	060	66,7
	388	69,5
	512	60,2
	528	74,0
	720	70,3
	999	68,1

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Jedem vom 1. bis 5. März 2004 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats April 2004 für 8 663,455 t gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 (ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 441/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 9. März 2004**  
**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter**  
**verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. März 2004

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	37,47	279,21	344,71	25,12
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	37,51	279,53	345,10	25,15
1.40	Knoblauch 0703 20 00	145,92	1 087,37	1 342,45	97,82
1.50	Porree 0703 90 00	61,98	461,87	570,22	41,55
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	100,69	750,30	926,30	67,50
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl ( <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	457,77	565,16	41,18
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	57,05	425,13	524,86	38,25
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	34,44	256,64	316,85	23,09
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	57,08	425,34	525,12	38,26
1.160	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) 0708 10 00	290,26	2 163,00	2 670,40	194,59
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	124,12	924,95	1 141,93	83,21
1.170.2	— Bohnen ( <i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	171,90	1 281,02	1 581,52	115,24
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	330,71	2 464,39	3 042,50	221,71
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	525,28	3 914,33	4 832,58	352,15
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	143,82	1 071,72	1 323,13	96,42
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt ( <i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	53,58	399,25	492,91	35,92
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	994,91	7 413,97	9 153,17	666,99
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	202,45	1 508,63	1 862,54	135,72
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	81,73	609,01	751,87	54,79
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	105,83	788,60	973,59	70,95

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	152,71	1 137,95	1 404,90	102,37
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	111,78	833,00	1 028,41	74,94
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	124,61	928,58	1 146,41	83,54
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	99,93	744,63	919,31	66,99
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	58,97	439,48	542,57	39,54
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i> ), frisch 0805 50 90	85,47	636,90	786,31	57,30
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	47,53	354,17	437,25	31,86
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	55,90	416,56	514,28	37,48
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	142,30	1 060,39	1 309,14	95,40
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	67,22	500,92	618,42	45,06
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	60,12	448,04	553,14	40,31
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	99,81	743,76	918,24	66,91
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ), Birnen, Ya ( <i>Pyrus bretschneideri</i> ) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	608,11	4 531,59	5 594,64	407,68
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	338,62	2 523,36	3 115,30	227,01

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	138,34	1 030,91	1 272,74	92,74
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	119,98	894,09	1 103,83	80,44
2.190	Pflaumen 0809 40 05	103,08	768,12	948,31	69,10
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	164,03	1 222,34	1 509,08	109,97
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 272,46	2 805,54	204,44
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 064,68	7 933,91	9 795,09	713,76
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	145,75	1 086,11	1 340,90	97,71
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	156,93	1 169,43	1 443,76	105,21
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	208,15	1 551,10	1 914,96	139,54
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 442/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Festsetzung der Einheitsbeträge der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im**  
**Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 38/2004<sup>(4)</sup>, sind die von den Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen.
- (2) Die Schätzung der Abgaben führt zu einem Betrag, der bei der Grundproduktionsabgabe mehr als 60 % des in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Höchstbetrags und bei der B-Abgabe weniger als 60 % des in Absatz 5 desselben Artikels genannten Höchstbetrags entspricht. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 sind in diesem Fall die Abschlagszahlungen für die Grundproduktionsabgabe für Zucker und Inulinsirup auf 50 % des betreffenden Höchstbetrags und die Abschlagszahlungen für die B-Abgabe bei Zucker und Inulinsirup auf 80 % der geschätzten B-Abgabe festzusetzen. Für Isoglucose wird die Abschlagszahlung gemäß Absatz 3 desselben Artikels auf 40 % des Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 werden für das Wirtschaftsjahr 2002/03 festgesetzt auf:

- a) 6,32 EUR je Tonne Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) 86,50 EUR je Tonne Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker;
- c) 5,06 EUR je Tonne Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglucose und B-Isoglucose;
- d) 6,32 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup;
- e) 86,50 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Inulinsirup.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2004 DER KOMMISSION****vom 10. März 2004****zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen von gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien einzuführendem Rohrzucker für den Lieferzeitraum 2003/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der Lieferverpflichtungen zum Zollsatz Null bei Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für die Einfuhren mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien.

- (2) In Anwendung der Artikel 3 und 7 des AKP-Protokolls, der Artikel 3 und 7 des Abkommens mit Indien sowie der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat die Kommission die Lieferverpflichtungen für den Lieferzeitraum 2003/2004 festgesetzt, wobei sie insbesondere für jedes Ausfuhrland den Saldo zwischen den Mengen der Lieferverpflichtungen und den im Laufe der vergangenen Lieferzeiträume tatsächlich eingeführten Mengen berechnet hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für den Lieferzeitraum 2003/2004 sind für jedes betreffende Ausfuhrland im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

## ANHANG

Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Präferenzzucker mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien für den Lieferzeitraum 2003/2004, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent

Unterzeichnerländer des AKP-Protokolls und Indien	Lieferverpflichtungen 2003/2004
Barbados	50 641,21
Belize	38 977,79
Kongo	10 186,10
Fidschi	161 123,25
Guyana	153 799,11
Indien	10 000,00
Côte-d'Ivoire	10 186,10
Jamaika	118 695,13
Kenia	0,00
Madagaskar	18 815,50
Malawi	20 564,84
Mauritius	484 278,72
St. Kitts und Nevis	8 804,51
Suriname	0,00
Swasiland	111 298,16
Tansania	10 189,35
Trinidad und Tobago	42 054,47
Uganda	0,00
Sambia	0,00
Simbabwe	29 799,89
Insgesamt	1 279 414,12

**VERORDNUNG (EG) Nr. 444/2004 DER KOMMISSION  
vom 10. März 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6, Artikel 25 und Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> haben die Mitgliedstaaten und die Kommission bestimmte Verbesserungen bei den Bestimmungen zur Verwaltung der Verträge zwischen den Erzeugern und den Verarbeitern vorgeschlagen.
- (2) Es empfiehlt sich, die Kontrollen wirksamer zu machen, insbesondere die Überprüfung des Ausbeutesatzes der Ausgangserzeugnisse, ausgedrückt in verarbeiteten Fertigerzeugnissen.
- (3) Die Bedingungen betreffend die Zinssätze bei der Kürzung der Beihilfe im Fall einer Differenz zwischen der beantragten Beihilfe und dem zustehenden Betrag sind denjenigen anzugleichen, die nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen <sup>(3)</sup> gelten.
- (4) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, ist der Absatz der Erzeugung der sich an der Regelung beteiligenden Erzeuger zu sichern, wenn der Verarbeiter nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen des Vertrags nachzukommen.
- (5) Die Mitteilungsverfahren im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat sind so zu verbessern, dass sie flexibler sind und den besonderen Umständen entsprechen, sofern dies die Erfordernisse der Kontrolle nicht beeinträchtigt.
- (6) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für die Verarbeiter genauer zu fassen, die den Erzeugern des Ausgangserzeugnisses nicht den Vertragspreis zahlen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

- (8) Um dem berechtigten Vertrauen der betreffenden Marktteilnehmer zu genügen, muss die vorliegende Verordnung ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 anwendbar sein.
- (9) Da die Verträge zwischen den Tomatenerzeugern und -verarbeitern für das Wirtschaftsjahr 2004/05 bereits unterzeichnet worden sind, ist die Anwendung einiger Bestimmungen betreffend die Verträge bei Tomaten auf das Wirtschaftsjahr 2005/06 zu verschieben.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der unterzeichnenden Erzeugerorganisation;
- b) Name und Anschrift des Verarbeiters;
- c) die Mengen der zur Verarbeitung zu liefernden Ausgangserzeugnisse;
- d) den betreffenden Zeitraum und den vorläufigen Zeitplan für die Lieferungen an die Verarbeiter;
- e) die Verpflichtung des Verarbeiters, die im Rahmen des betreffenden Vertrags angelieferten Mengen zu verarbeiten;
- f) den der Erzeugerorganisation zu zahlenden Preis für die Ausgangserzeugnisse, gegebenenfalls gestaffelt nach Sorte und/oder Qualität und/oder Lieferzeitraum, der durch Bank- oder Postüberweisung gezahlt werden muss;

g) die vorgesehene Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung der Vertragspflichten durch eine der beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Zahlung des vollen Vertragspreises, der Zahlungsfrist sowie der Pflicht zur Lieferung oder Abnahme der Vertragsmengen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2004 (ABl. L 17 vom 24.1.2004, S. 7).

Im Vertrag sind auch die Lieferstufe, auf die sich der Preis gemäß Buchstabe f) bezieht, und die Zahlungsbedingungen anzugeben. Eine etwaige Zahlungsfrist darf nicht mehr als zwei Monate nach Ende des Liefermonats der jeweiligen Partie betragen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Preis gemäß Absatz 1 Buchstabe e) dieses Artikels“ durch die Worte „der Preis gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f) dieses Artikels“ ersetzt.

2. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Preis der in der Zusatzvereinbarung festgesetzten Menge kann von dem Preis gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f) abweichen.“

3. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Ausnahmefällen Verträge bzw. Zusatzvereinbarungen, die den zuständigen Behörden nach der in Absatz 3 genannten Frist zugegangen sind, noch annehmen, sofern die verspätete Übermittlung die Kontrollmöglichkeiten nicht in Frage stellt.

Bei Zusatzvereinbarungen zu Verträgen über Tomaten können die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Frist als die in Absatz 3 vorgesehene Frist von fünf Tagen vorsehen, sofern dies die tatsächliche Kontrolle der Produktionsbeihilferegulierung nicht in Frage stellt.“

4. Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgrund einer die Erzeugerorganisationen und Verarbeiter betreffenden, vom Mitgliedstaat der Verarbeitung oder vom Mitgliedstaat, in dem die Erzeugerorganisation ihren Sitz hat, vorgenommenen Risikoanalyse kann der Mitgliedstaat beschließen, bestimmte Erzeugerorganisationen von den Pflichten gemäß Absatz 1 dieses Artikels freizustellen.“

5. Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Waren- und/oder Buchführungskontrollen, die sich auf mindestens 5 % der Fertigerzeugnisse erstrecken, um den Ausbeutesatz zwischen den verarbeiteten Ausgangserzeugnissen und den Fertigerzeugnissen, die im Rahmen der Verträge und außerhalb der Verträge hergestellt wurden, zu überprüfen;“

6. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird festgestellt, dass die für ein bestimmtes Erzeugnis und Wirtschaftsjahr beantragte Beihilfe den zustehenden Betrag überschreitet, so wird dieser, außer wenn die Differenz auf einem offensichtlichen Fehler beruht, gekürzt. Diese Kürzung entspricht dem Differenzbetrag. Ist die Beihilfe bereits ausgezahlt, so hat der Begünstigte das Doppelte des Differenzbetrags zu erstatten, zuzüglich Zinsen gemäß Artikel 35a Absatz 2.“

7. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

„Artikel 33a

**Vertragskündigung aufgrund des Verschuldens der anderen Partei**

Kann eine der Vertragsparteien gemäß den Artikeln 3 und 6a der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Verschuldens der anderen

Partei nicht nachkommen, so können die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die betreffende Partei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ermächtigen, diese Verträge zu kündigen oder unverändert auf einen anderen zugelassenen Verarbeiter zu übertragen, falls die betreffende Partei eine Erzeugerorganisation ist, oder auf eine andere Erzeugerorganisation zu übertragen, falls die betreffende Partei ein Verarbeiter ist.“

8. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird — außer im Fall höherer Gewalt — festgestellt, dass ein Verarbeiter die Menge Tomaten, Pfirsiche oder Birnen, die von ihm im Rahmen der Verträge zur Verarbeitung übernommen wurde, nicht vollständig zu einem der Erzeugnisse gemäß Artikel 6a Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 verarbeitet hat, so hat er den zuständigen Behörden einen Betrag zu entrichten, der sich auf das Doppelte des Beihilfesatzes je Einheit, multipliziert mit der Menge der nicht verarbeiteten Ausgangserzeugnisse, zuzüglich der gemäß Artikel 35a Absatz 2 berechneten Zinsen, beläuft.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Verarbeiter von der Beihilferegulierung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ausgeschlossen wird, wenn

- die Erzeugerorganisation unter Beteiligung des betreffenden Verarbeiters falsche Erklärungen abgibt;
- der Verarbeiter wiederholt den Preis gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f) der vorliegenden Verordnung nicht bezahlt;
- der Verarbeiter wiederholt die in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannte Frist für die Zahlung nicht einhält;
- der Verarbeiter nicht den Sanktionsbetrag gemäß Absatz 1 dieses Artikels entrichtet;
- der Verarbeiter seine Verpflichtungen gemäß Artikel 30 Absätze 1, 2, 3, 4 oder 5 der vorliegenden Verordnung nicht einhält.

Die Dauer des Ausschlusses des Verarbeiters von der Beihilferegulierung beträgt mindestens ein Wirtschaftsjahr und wird vom Mitgliedstaat entsprechend der Schwere der Nichteinhaltung festgelegt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

**Zahlung der wiedereingezogenen Beträge**

(1) Die wiedereingezogenen Beträge nebst den gemäß diesem Kapitel geschuldeten Zinsen fließen der zuständigen Zahlstelle zu und werden von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abgezogen.

(2) Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Rückforderung von Beträgen nach einzelstaatlichen Vorschriften geltende Zinssatz.“

10. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) die Menge an Ausgangserzeugnissen, die zur Herstellung jedes der Erzeugnisse nach Buchstabe b) verwendet wurde;

d) die Menge Erzeugnisse nach Buchstabe b), die bei Erzeugnissen aus Tomaten, Pfirsichen oder Birnen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auf Lager gehalten wurde, bei Tomaten aufgeschlüsselt nach verkauften und unverkauften Erzeugnissen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis spätestens 30. September übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr durchgeführten Kontrollen, aus dem die Zahl der Kontrollen und deren Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach der Art der Feststellungen, hervorgehen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle in den Meldungen und Berichten an die Kommission gemäß den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Daten korrekt, vollständig und endgültig sind und vor ihrer Übermittlung an die Kommission von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß überprüft wurden.“

11. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der im Anhang enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.“

12. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 angefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) gilt jedoch für Tomaten ab dem Wirtschaftsjahr 2005/06.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

## ANHANG

## „ANHANG

## ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 449/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 4	Artikel 10
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 6	Artikel 13
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 16
Artikel 9 Nummer 1 Ziffer i) und Ziffer ii) Unterabsatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 9 Nummer 1 Ziffer ii) Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 9 Nummer 1 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 9 Nummer 2	Artikel 18

Verordnung (EG) Nr. 449/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 19
Artikel 10 Absatz 2	—
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 23 Absatz 6
Artikel 12 Absatz 7	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 24
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 26
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsätze 3, 4 und 5	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 6	Artikel 25 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 29 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 30 Absatz 5
Artikel 17 Absatz 6	Artikel 30 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 7	Artikel 30 Absatz 7
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 449/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 33 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 37
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 6	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 35a
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 36
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 38
Artikel 23	Artikel 39
Artikel 24	Artikel 40
Artikel 25	Artikel 41
Artikel 26	Artikel 42“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 445/2004 DER KOMMISSION****vom 10. März 2004****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über Tierdärme, Schmalz und ausgelassene Fette sowie Kaninchen- und Zuchtwildfleisch****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft, so weit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG<sup>(1)</sup> unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/118/EWG legt Gemeinschaftsregelungen über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft fest.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission<sup>(4)</sup>, legt Gemeinschaftsregelungen für tierische Erzeugnisse, fest, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte<sup>(5)</sup> ist die Richtlinie 92/118/EWG in erheblichem Maße geändert worden, insbesondere um ihren Geltungsbereich einzuschränken, so dass sie nur tierische Produkte für den menschlichen Verzehr und Pathogene erfasst.

- (4) Im Interesse der Klarheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist eine weitere Klärung des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/118/EWG angemessen.
- (5) Die Richtlinie 92/118/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderungen zur Richtlinie 92/118/EWG**

- (1) Der Titel von Kapitel 2 in Anhang I zur Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt ersetzt:  
„Tierdärme für den menschlichen Verzehr“.
- (2) Der Titel von Kapitel 9 in Anhang I zur Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt ersetzt:  
„Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr“.
- (3) Der Titel von Kapitel 11 in Anhang I zur Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt ersetzt:  
„Kaninchen- und Zuchtwildfleisch für den menschlichen Verzehr“.

*Artikel 2***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 446/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über tierische Nebenprodukte**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 90/425/EWG enthält Vorschriften über die Gesundheit von Tier und Mensch in Bezug auf bestimmte tierische Nebenprodukte. Diese Richtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Entscheidung 97/735/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über Schutzmaßnahmen beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/534/EG des Rates <sup>(6)</sup>, und für die Entscheidung 2001/25/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Untersagung der Verwendung bestimmter tierischer Nebenerzeugnisse im Tierfutter <sup>(7)</sup> dar.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bildet die Rechtsgrundlage für die Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung gefährlicher Stoffe <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

- (3) Die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte änderte diese Richtlinien wesentlich, insbesondere um deren Geltungsbereich so weit einzuschränken, dass er nur für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse sowie Krankheitserreger umfasst.
- (4) Alle Gemeinschaftsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthalten.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften sollten daher die Entscheidungen 92/562/EWG, 97/735/EG und 2001/25/EG aufgehoben werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

### Aufgehobene Entscheidungen

Die Entscheidungen 92/562/EWG, 97/735/EG und 2001/25/EG werden aufgehoben.

*Artikel 2*

### Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 37.

<sup>(7)</sup> ABl. L 6 vom 11.1.2001, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 447/2004 DER KOMMISSION  
vom 10. März 2004**

**mit Vorschriften zur Erleichterung des Übergangs von der Förderung für die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 zur Förderung im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1260/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

**Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind die „neuen Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei.

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 5,

*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe:

**Ende des Verpflichtungszeitraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999**

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates <sup>(1)</sup> wurde eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (Sapard-Programm) eingeführt. Dieses Programm umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die nach dem Beitritt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen <sup>(2)</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds <sup>(3)</sup> gefördert werden. Um den Übergang zwischen diesen beiden Förderarten zu erleichtern, ist der Zeitraum zu präzisieren, während dessen Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten im Rahmen des Sapard-Programms eingegangen werden können.

(1) Für die Maßnahmen, die gemäß Artikel 47a der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nach dem Beitritt für eine Unterstützung aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, in Betracht kommen, können die neuen Mitgliedstaaten bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum an die Kommission weiterhin im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 Verträge schließen oder Verpflichtungen eingehen.

(2) Die Bedingungen sind festzulegen, unter denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Vorhaben, die für eine Finanzierung im Rahmen der genannten Verordnung nicht mehr in Betracht kommen, in die Programmpläne zur Entwicklung des ländlichen Raums übernommen werden können.

(2) Für die Maßnahmen oder Teilmaßnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999, die nach dem Beitritt für eine Unterstützung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Betracht kommen, können die neuen Mitgliedstaaten bis zu dem Zeitpunkt, ab dem sie für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Verträge schließen oder Verpflichtungen eingehen, weiterhin im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 Verträge schließen oder Verpflichtungen eingehen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

*Artikel 3*

**Finanzierung der Sapard-Vorhaben nach Ausschöpfung der Mittel**

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (AbL. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

(1) Für die Vorhaben, für die ab dem Jahr 2002 im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 2 vierter, siebter und vierzehnter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 Verträge geschlossen wurden, können die Zahlungen, die über den 31. Dezember 2006 hinausgehen, in die Programmplanung für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2004-2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einbezogen und aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

(2) Zahlungen für Vorhaben, für die die Mittel im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 ausgeschöpft oder unzureichend sind, können in die Programmplanung für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2004-2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einbezogen und aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

(3) Wenden die neuen Mitgliedstaaten die Absätze 1 und 2 an, so geben sie die entsprechenden Beträge der Mittelbindungen in dem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission <sup>(1)</sup> aufgeführten Finanzierungsplan an.

(4) Die Vorschriften über die Zuschussfähigkeit und die Kontrolle der Unterstützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 finden weiterhin Anwendung.

(5) Das Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben wird vom jeweiligen neuen Mitgliedstaat erstellt.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 448/2004 DER KOMMISSION  
vom 10. März 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 147 EG-Vertrag, des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission<sup>(2)</sup> enthält einen gemeinsamen Satz von Regeln für die Zuschussfähigkeit. Diese Verordnung trat am 5. August 2000 in Kraft.
- (2) Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es notwendig ist, diese Regeln in mehrfacher Hinsicht zu ändern.
- (3) Insbesondere ist es angebracht, die Zuschussfähigkeit der Gebühren für transnationale Finanztransaktionen im Rahmen von Interventionen unter PEACE II und den Gemeinschaftsinitiativen nach Abzug der Habenzinsen auf Vorauszahlungen anzuerkennen.
- (4) Es sollte auch klargestellt werden, dass Zahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds tatsächlich getätigte Ausgaben darstellen.
- (5) Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer nicht vom Status (d. h. öffentlich oder privat) des Endbegünstigten abhängt.
- (6) Was die ländliche Entwicklung betrifft, sollte klargestellt werden, dass die Regel über die Rechtfertigung von Ausgaben durch quitierte Rechnungen unbeschadet der besonderen Bestimmungen angewandt wird, die in der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)<sup>(3)</sup> für den Fall der Festlegung von Richtwerten für standardisierte Kosten bestimmter Investitionen im Bereich der Forstwirtschaft festgelegt sind.

- (7) Um der Klarheit und Zweckmäßigkeit willen sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 ersetzt werden.
- (8) Die rechtlichen Bestimmungen zu den Zahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds und der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer haben Auslegungsschwierigkeiten aufgeworfen.
- (9) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollten die Bestimmungen zur Berücksichtigung der mit den Gebühren für transnationale Finanztransaktionen verbundenen Kosten rückwirkend Anwendung finden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 entsprechend geändert. Bei der Verabschiedung dieser Verordnung wurden jedoch die Bestimmungen zum Ausschussverfahren nicht vollständig eingehalten, weshalb die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 aufgehoben werden sollte. Die vorliegende Verordnung sollte daher mit Wirkung vom Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Juli 2003.

Die Bestimmungen der folgenden Ziffern des Anhangs gelten mit Wirkung vom 5. August 2000:

- a) Regel 1 Ziffern 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3;
- b) Regel 3 Ziffer 1;
- c) Regel 7 Ziffern 1 bis 5.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 48).

<sup>(3)</sup> ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
Michel BARNIER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**REGELN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT****Regel Nr. 1: Tatsächlich getätigte Zahlungen**

1. VON DEN ENDBEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE ZAHLUNGEN
  - 1.1. Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (nachstehend „allgemeine Verordnung“) erfolgen vorbehaltlich der unter Ziffer 1.5 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.
  - 1.2. Bei den Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und bei der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Beihilfezahlungen an die Einzelempfänger gemeint, die von den Beihilfe gewährenden Stellen geleistet werden. Die von den Endbegünstigten getätigten Beihilfezahlungen sind unter Bezug auf die Bedingungen und Ziele der Beihilfe nachzuweisen.
  - 1.3. Einzahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds (einschließlich Wagniskapitalholding-Fonds) werden als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der allgemeinen Verordnung behandelt, sofern diese Fonds den Bestimmungen der Regeln 8 bzw. 9 entsprechen.
  - 1.4. In den anderen als den unter Ziffer 1.2 genannten Fällen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Zahlungen der Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen von der in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) der allgemeinen Verordnung bestimmten Art gemeint, die unmittelbar dafür zuständig sind, die spezifische Operation in Auftrag zu geben.
  - 1.5. Nach Maßgabe der Ziffern 1.6, 1.7 und 1.8 können Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten ebenfalls Teil der unter Ziffer 1.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus den Strukturfonds für eine Operation darf jedoch am Ende der Operation den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Sachleistungen, nicht überschreiten.
  - 1.6. Die Kosten der Abschreibung von Immobilien oder Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Operation besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern
    - a) keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien oder Ausrüstungsgüter beigetragen haben,
    - b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden und
    - c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Operation beziehen.
  - 1.7. Sachleistungen sind zuschussfähige Ausgaben, sofern
    - a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit handelt,
    - b) sie nicht für finanztechnische Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10 erbracht werden,
    - c) ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann,
    - d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird,
    - e) im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird und
    - f) die Bestimmungen der Regeln 4, 5 und 6, soweit zutreffend, eingehalten werden.
  - 1.8. Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus den Strukturfonds kofinanzierten Operation beziehen und der Operation nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.
  - 1.9. Die Bestimmungen der Ziffern 1.5 bis 1.8 sind im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auf die unter Ziffer 1.2 genannten Einzelempfänger anwendbar.
  - 1.10. Die Mitgliedstaaten können zur Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben im Sinne der Ziffern 1.6, 1.7 und 1.8 strengere nationale Vorschriften anwenden.

2. AUSGABENBELEGE
  - 2.1. In der Regel sind die von den Endbegünstigten als Zwischenzahlungen und Restzahlungen getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.
  - 2.2. Was die ländliche Entwicklung betrifft, werden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 unbeschadet der besonderen Bestimmungen angewandt, die in der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für den Fall der Festlegung von Richtwerten für standardisierte Kosten bestimmter Investitionen im Bereich der Forstwirtschaft festgelegt sind.
  - 2.3. Werden die Operationen im Rahmen der Verfahren betreffend das öffentliche Auftragswesen durchgeführt, so sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen, die als Zwischenzahlungen und Restzahlungen erklärt wurden, durch quittierte Rechnungen zu belegen, die nach den Bestimmungen in den unterzeichneten Verträgen ausgestellt werden. In allen anderen Fällen, einschließlich der Gewährung öffentlicher Zuschüsse, sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen, die als Zwischenzahlungen und Restzahlungen erklärt wurden, durch die Ausgaben (einschließlich der unter Ziffer 1.5 genannten Ausgaben) nachzuweisen, die von den an der Durchführung der Operation beteiligten Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen tatsächlich getätigt wurden.
3. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN
  - 3.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Ausgaben für folgende Unteraufträge nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:
    - a) Unteraufträge, die die Kosten der Durchführung der Operation erhöhen, ohne für die Operation eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen;
    - b) Unterverträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten der Operation festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlung vom Endbegünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen nachgewiesen wird.
  - 3.2. Die Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

### **Regel Nr. 2: Buchmäßige Erfassung von Einnahmen**

1. Unter „Einnahmen“ im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einer Operation während der Dauer ihrer Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraums bis zum Abschluss der Intervention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Hiervon ausgenommen sind:
  - a) Einnahmen, die im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der kofinanzierten Investitionen entstehen und für die die besonderen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 4 der allgemeinen Verordnung gelten;
  - b) Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10;
  - c) Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Operationen, die in den Finanztabellen der jeweiligen Intervention neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.
2. Die Einnahmen gemäß Ziffer 1 sind Einnahmen, durch die sich die Höhe der für die betreffende Operation erforderlichen Kofinanzierung aus den Strukturfonds verringert. Bevor die Strukturfondsbeteiligung berechnet wird, spätestens jedoch beim Abschluss der Intervention, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch die kofinanzierte Operation entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschussfähigen Ausgaben für die Operation in Abzug gebracht.

### **Regel Nr. 3: Finanztransaktions- und sonstige Kosten, Prozesskosten**

#### 1. FINANZTRANSAKTIONSKOSTEN

Sollzinsen (mit Ausnahme von Ausgaben für Zinsvergütungen zur Verringerung der Kreditkosten für Unternehmen im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegulierung), Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht. Lediglich Gebühren für transnationale Finanztransaktionen im Rahmen von Interventionen unter PEACE II und den Gemeinschaftsinitiativen (Interreg III, Leader+, EQUAL und URBAN II) sind, nach Abzug der Habenzinsen auf Vorauszahlungen aus den Strukturfonds zuschussfähig. Des Weiteren sind bei Globalzuschüssen die Sollzinsen, die die benannte zwischengeschaltete Stelle vor der Zahlung des Restbetrags der Intervention gezahlt hat, nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorauszahlungen zuschussfähig.

## 2. BANKGEBÜHREN FÜR KONTEN

In Fällen, in denen die Kofinanzierung aus den Strukturfonds die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung einer Operation erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuschussfähig.

## 3. RECHTSBERATUNGSKOSTEN, NOTARGEBÜHREN, KOSTEN FÜR TECHNISCHE ODER FINANZIELLE BERATUNG, RECHNUNGSLEGUNGS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOSTEN

Diese Kosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit der Operation zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

## 4. KOSTEN DER VON EINER BANK ODER EINEM SONSTIGEN FINANZINSTITUT GELEISTETEN SICHERHEITEN

Diese Kosten sind insoweit zuschussfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

## 5. BUßGELDER, GELDSTRAFEN UND PROZESSKOSTEN

Diese Ausgaben sind nicht zuschussfähig.

### **Regel Nr. 4: Erwerb von gebrauchtem Material**

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mithilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c) das Material muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

### **Regel Nr. 5: Erwerb von Grundstücken**

#### 1. ALLGEMEINE REGEL

1.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von unbebauten Grundstücken unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und den Zielen der kofinanzierten Operation bestehen;
  - b) außer in den unter Ziffer 2 genannten Fällen darf der Grundstückserwerb nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Operation ausmachen, es sei denn, dass im Rahmen der von der Kommission genehmigten Intervention ein höherer Prozentsatz festgesetzt ist;
  - c) es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- 1.2. Im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag muss die Zuschussfähigkeit des Grundstückserwerbs, bezogen auf die Beihilferegelung in ihrer Gesamtheit, beurteilt werden.

#### 2. OPERATIONEN ZUR UMWELTERHALTUNG

Bei Operationen zur Umwelterhaltung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuschussfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Verwaltungsbehörde;
- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden;
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

**Regel Nr. 6: Erwerb von Immobilien**

## 1. ALLGEMEINE REGEL

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht, wenn nach Maßgabe von Ziffer 2 ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der betreffenden Operation besteht.

## 2. KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

- 2.1. Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, dass das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Endbegünstigten im Rahmen der Operation vorgesehen ist.
- 2.2. Für das Gebäude darf in den vorangegangenen zehn Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.
- 2.3. Die Immobilie muss für den von der Verwaltungsbehörde beschlossenen Zweck und Zeitraum genutzt werden.
- 2.4. Das Gebäude darf nur im Einklang mit den Zielen der Operation genutzt werden. Insbesondere darf es zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn diese Nutzung mit den förderfähigen Tätigkeiten des betreffenden Strukturfonds in Einklang steht.

**Regel Nr. 7: Mehrwertsteuer und andere Steuern und Gebühren**

1. Die Mehrwertsteuer ist keine zuschussfähige Ausgabe, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder dem Einzelempfänger im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und im Fall der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen getragen. Rückforderbare Mehrwertsteuer — auf welche Weise auch immer — kann nicht als zuschussfähig angesehen werden, auch wenn der Endbegünstigte oder der Einzelempfänger sie nicht tatsächlich zurückerhält. Der öffentliche oder private Status des Endbegünstigten oder Einzelempfängers spielt keine Rolle für die Entscheidung, ob die Mehrwertsteuer nach den Bestimmungen dieser Regel eine zuschussfähige Ausgabe ist.
2. Mehrwertsteuer, die aufgrund spezifischer einzelstaatlicher Bestimmungen durch den Endbegünstigten oder Einzelempfänger nicht rückforderbar ist, ist nur dann eine zuschussfähige Ausgabe, wenn diese Bestimmungen mit der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates <sup>(1)</sup> voll im Einklang stehen.
3. Unterliegt der Endbegünstigte oder Einzelempfänger einer Pauschalregelung gemäß Titel XIV der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates, so gilt die gezahlte Mehrwertsteuer als rückforderbar im Sinne von Ziffer 1.
4. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung darf unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 6 der allgemeinen Verordnung die gesamten zuschussfähigen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen.
5. Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter), die sich aus der Strukturfonds-Kofinanzierung ergeben, sind nicht zuschussfähige Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder Einzelempfänger getragen.

**Regel Nr. 8: Wagniskapital- und Kreditfonds**

## 1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, bereitzustellen. „Wagniskapitalholding-Fonds“ sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

## 2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.
- 2.4. Für den Beitrag aus den Strukturfonds gelten die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der allgemeinen Verordnung festgelegten Grenzen.
- 2.5. Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potenziell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds investieren nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(1)</sup>.
- 2.6. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilshabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszusütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederzuverwenden.
- 2.7. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.
- 2.8. Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.
- 2.9. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

## 3. EMPFEHLUNGEN

- 3.1. Die Kommission empfiehlt die unter den Ziffern 3.2 bis 3.6 aufgeführten Verhaltensstandards für Fonds, zu denen Beiträge aus den Strukturfonds geleistet werden. Bei der Prüfung, ob ein Fonds mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, wird die Kommission die Einhaltung dieser Empfehlungen positiv werten. Die Empfehlungen sind für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben nicht bindend.
- 3.2. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
- 3.3. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, dass ihre Tätigkeiten potenziell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfondsbeteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
- 3.4. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilshaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
- 3.5. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
- 3.6. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.

<sup>(1)</sup> ABL C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

**Regel Nr. 9: Garantiefonds**

## 1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff „Garantiefonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne der Regel Nr. 8 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

## 2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Regel Nr. 8) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantieportfolio enthält. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilhabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilhaber des Fonds werden.
- 2.4. Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potenziell rentabel gewertet werden. Die Fonds übernehmen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 2.5. Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederverwendet werden.
- 2.6. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.
- 2.7. Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.
- 2.8. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

**Regel Nr. 10: Leasing**

## 1. ALLGEMEINE REGEL

Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften kommen vorbehaltlich der unter den Ziffern 2, 3 und 4 wiedergegebenen Regeln für eine Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds in Betracht.

## 2. ZUSCHUSS ÜBER DEN LEASINGGEBER

- 2.1. Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung, die zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet wird.
- 2.2. Die Leasingverträge, für die ein Gemeinschaftszuschuss gezahlt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Mindest-Leasingzeitraum vorsehen.
- 2.3. Wird ein Leasingvertrag vor Ablauf des Mindest-Leasingzeitraums ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden beendet, so ist der Leasinggeber verpflichtet, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden (zwecks Gutschrift zugunsten des betreffenden Fonds) den Teil des Gemeinschaftszuschusses zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasingzeitraum entspricht.
- 2.4. Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber, der durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe. Der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Marktwert des geleasten Wirtschaftsguts nicht überschreiten.

- 2.5. Andere Kosten als die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht zuschussfähig.
- 2.6. Der dem Leasinggeber gezahlte Gemeinschaftszuschuss muss in voller Höhe zugunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrags aller Leasingraten für die Dauer des Leasingzeitraums.
- 2.7. Der Leasinggeber muss durch Aufstellung einer Aufschlüsselung der Leasingraten oder eine die gleiche Gewähr bietende Alternativmethode nachweisen, dass der Gemeinschaftszuschuss in voller Höhe auf den Leasingnehmer übertragen wird.
- 2.8. Die unter Ziffer 2.5 genannten Kosten, die Verwendung etwaiger aus dem Leasinggeschäft resultierender steuerlicher Vorteile und die sonstigen Bedingungen des Vertrags müssen denen gleichwertig sein, die Anwendung finden, wenn keine finanzielle Intervention der Gemeinschaft erfolgt.

### 3. ZUSCHUSS AN DEN LEASINGNEHMER

- 3.1. Der Leasingnehmer ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung.
- 3.2. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
- 3.3. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig.
- 3.4. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 3.3 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
- 3.5. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
- 3.6. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften betreffend die unter den Ziffern 3.1 bis 3.5 ermittelten zuschussfähigen Ausgaben anwenden.

### 4. VERKAUF MIT GLEICHZEITIGER RÜCKMIETE

Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 zuschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

## **Regel Nr. 11: Bei der Verwaltung und Durchführung der Strukturfondsinterventionen anfallende Kosten**

### 1. ALLGEMEINE REGEL

Die den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Strukturfondsinterventionen entstandenen Kosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht; hiervon ausgenommen sind die unter Ziffer 2.1 genannten Ausgabenkategorien.

### 2. FÜR EINE KOFINANZIERUNG IN BETRACHT KOMMENDE KATEGORIEN VON VERWALTUNGS-, DURCHFÜHRUNGS-, BEGLEIT- UND KONTROLLAUSGABEN

#### 2.1. Die folgenden Ausgabenkategorien kommen nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.7 im Rahmen einer Intervention für eine Kofinanzierung in Betracht:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Operationen (ausgenommen sind Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung);

- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und -unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention. Diese Ausgaben können auch die Kosten für die in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständigen und sonstigen Teilnehmer, einschließlich Teilnehmer aus Drittländern, umfassen, falls der (die) Vorsitzende dieser Ausschüsse ihre Anwesenheit für die effektive Durchführung der Intervention für unbedingt erforderlich erachtet;
  - Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen.
- 2.2. Die Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge, sind nur in folgenden Fällen zuschussfähig:
- a) Beamte und sonstige öffentliche Bedienstete, die durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde zur Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben abgeordnet worden sind;
  - b) sonstiges Personal, das zwecks Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben beschäftigt wird.
- Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.
- 2.3. Der Beitrag der Strukturfonds zu den Ausgaben gemäß Ziffer 2.1 wird auf einen Höchstbetrag begrenzt, der in der von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzt wird; er darf die unter den Ziffern 2.4 und 2.5 festgelegten Grenzen nicht übersteigen.
- 2.4. Für alle Interventionen mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiativen, des Sonderprogramms PEACE II und der innovativen Maßnahmen ist die Grenze die Summe der folgenden Beträge:
- 2,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der höchstens 100 Mio. EUR beträgt;
  - 2 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 100 Mio. EUR, aber höchstens 500 Mio. EUR beträgt;
  - 1 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 500 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt;
  - 0,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der 1 Mrd. EUR übersteigt.
- 2.5. Für die Gemeinschaftsinitiativen, die innovativen Maßnahmen und das Sonderprogramm PEACE II beträgt die Grenze 5 % des gesamten Strukturfondsbeitrags. Ist an einer solchen Intervention mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so kann diese Grenze angehoben werden, um den höheren Verwaltungs- und Durchführungskosten Rechnung zu tragen; sie wird in der Entscheidung der Kommission festgesetzt.
- 2.6. Für die Berechnung der Höhe der Grenzen im Sinne der Ziffern 2.4 und 2.5 ist der gesamte Strukturfondsbeitrag der in jeder von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzte Gesamtbetrag.
- 2.7. Die Durchführung der Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Regel wird zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart und in der Intervention festgelegt. Der Beitragssatz wird gemäß Artikel 29 Absatz 7 der allgemeinen Verordnung festgesetzt. Zum Zweck der Begleitung werden die unter Ziffer 2.1 genannten Kosten zum Gegenstand einer gesonderten Maßnahme oder Teilmaßnahme im Rahmen der technischen Hilfe gemacht.

### 3. SONSTIGE AUSGABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE

Für die im Rahmen der technischen Hilfe kofinanzierungsfähigen Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2 genannt sind (wie Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung und die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung), gelten die Bedingungen gemäß den Ziffern 2.4 bis 2.6 nicht. Die Ausgaben für die Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten, die solche Maßnahmen durchführen, sind nicht zuschussfähig.

### 4. AUSGABEN ÖFFENTLICHER VERWALTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER OPERATIONEN

Folgende Ausgaben öffentlicher Verwaltungen kommen für eine Kofinanzierung außerhalb der technischen Hilfe in Betracht, wenn sie sich auf die Durchführung einer Operation beziehen, sofern sie sich nicht aus den satzungsmäßigen Zuständigkeiten der staatlichen Behörde oder den täglichen Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollaufgaben der Behörde ergeben:

- a) Kosten für berufliche Dienstleistungen, die von einem öffentlichen Dienst bei der Durchführung einer Operation erbracht werden. Die Kosten müssen entweder einem (öffentlichen oder privaten) Endbegünstigten in Rechnung gestellt oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Operation tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können;

- b) Kosten für die Durchführung einer Operation, einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, die eine staatliche Behörde trägt, die selbst der Endbegünstigte ist und die eine Operation für eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Techniker oder sonstiger Unternehmen durchführt. Die betreffenden Ausgaben müssen sich auf die tatsächlich und direkt für die kofinanzierte Operation getätigten Ausgaben beziehen und auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Operation tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

### **Regel Nr. 12: Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts**

#### **1. ALLGEMEINE REGEL**

Generell müssen von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht.

#### **2. AUSNAHME**

- 2.1. Kommt der Region, auf die sich die Intervention bezieht, eine außerhalb dieser Region gelegene Operation in vollem Umfang oder teilweise zugute, so kann die Operation von der Verwaltungsbehörde für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, sofern alle Bedingungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.4 erfüllt sind. In den anderen Fällen kann eine Operation nach dem Verfahren gemäß Ziffer 3 als kofinanzierungsfähig akzeptiert werden. Für die im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) finanzierten Operationen ist stets das Verfahren gemäß Ziffer 3 anzuwenden.
- 2.2. Die Operation muss in einem NUTS-III-Gebiet des Mitgliedstaats gelegen sein, das unmittelbar an die Region angrenzt, auf die sich die Intervention bezieht.
- 2.3. Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben für die Operation wird entsprechend dem Anteil des Nutzens aus der Operation bestimmt, der für die Region erwartet wird und auf einer Bewertung durch eine von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle beruht. Der Nutzen wird unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Intervention und ihrer erwarteten Auswirkungen bewertet. Die Operation kann nicht für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, wenn der Nutzenanteil weniger als 50 % beträgt.
- 2.4. Bei jeder Maßnahme der Intervention sollten die zuschussfähigen Ausgaben für die gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Maßnahme nicht überschreiten. Außerdem sollten die zuschussfähigen Ausgaben für alle gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen der Intervention 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Intervention nicht überschreiten.
- 2.5. Die von der Verwaltungsbehörde gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen werden in dem jährlichen Durchführungsbericht und dem Schlussbericht über die Intervention ausgewiesen.

#### **3. SONSTIGE FÄLLE**

Im Fall von Operationen, die außerhalb der Region gelegen sind, auf die sich die Intervention bezieht, jedoch nicht die Bedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, und im Fall von aus dem FIAF finanzierten Operationen muss die Zulassung der Operation zur Kofinanzierung in jedem Einzelfall auf Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission vorher genehmigt werden; berücksichtigt werden dabei insbesondere die Nähe der Operation zu der Region, der Umfang des zu erwartenden Nutzens für die Region und die Höhe der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Rahmen der Maßnahme und der Intervention. Im Fall der Intervention in den Gebieten in äußerster Randlage ist das Verfahren gemäß der vorliegenden Ziffer anzuwenden.

---

## ANHANG II

## Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1685/2000	Änderungsverordnung
Artikel 1	Artikel 1 geändert
Artikel 2	Artikel 2 geändert
Anhang	Anhang I
Regel 1	Regel 1 geändert
Ziffer 1.1	Ziffer 1.1 geändert
	Ziffer 1.3 neu
Ziffer 1.3	Ziffer 1.4
Ziffer 1.4	Ziffer 1.5
Ziffer 1.5	Ziffer 1.6
Ziffer 1.6	Ziffer 1.7
Ziffer 1.7	Ziffer 1.8
Ziffer 1.8	Ziffer 1.9
Ziffer 1.9	Ziffer 1.10
Ziffer 2	Ziffer 2 geändert
Ziffer 3	Ziffer 3 unverändert
Regel 2	Regel 2 unverändert
Regel 3	Regel 3 geändert
Ziffer 1	Ziffer 1 geändert
Ziffer 2 — Ziffer 5	Ziffer 2 — Ziffer 5 unverändert
Regel 4	Regel 4 unverändert
Regel 5	Regel 5 unverändert
Regel 6	Regel 6 unverändert
Regel 7	Regel 7 geändert
Ziffer 1	Ziffer 1 geändert
	Ziffer 2 neu
Ziffer 2	Ziffer 3 geändert
Ziffer 3	Ziffer 4 geändert
Ziffer 4	Ziffer 5 geändert
Regel 8	Regel 8 unverändert
Regel 9	Regel 9 unverändert
Regel 10	Regel 10 unverändert
Regel 11	Regel 11 unverändert
Regel 12	Regel 12 unverändert
	Anhang II neu

**VERORDNUNG (EG) Nr. 449/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen von gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien einzuführendem Rohrzucker für den Lieferzeitraum 2003/04 <sup>(4)</sup> ist eine Lieferverpflichtung für Tansania festgesetzt worden, die höher ist als die Gesamtmenge, für die bereits Einfuhrlizenzanträge für den Lieferzeitraum 2003/04 gestellt worden sind.
- (3) Unter diesen Umständen und in dem Bemühen um Klarheit ist anzugeben, dass die Höchstgrenze der Lieferverpflichtung für Tansania für den betreffenden Lieferzeitraum nicht mehr erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die vom 1. bis 5. März 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**Präferenzzucker AKP-Indien****Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1. bis 5. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Barbados	100	
Belize	0	Erreicht
Kongo	0	Erreicht
Fidschi	100	
Guyana	100	
Indien	0	Erreicht
Côte d'Ivoire	100	
Jamaika	100	
Kenia	100	
Madagaskar	100	
Malawi	100	
Mauritius	100	
St. Kitts und Nevis	100	
Swasiland	100	
Tansania	100	
Trinidad und Tobago	100	
Sambia	100	
Simbabwe	0	Erreicht

**Sonderpräferenzzucker****Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten außer Slowenien eröffnetes Kontingent**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1. bis 5. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Indien	100	
Andere	100	

**Sonderpräferenzzucker****Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für Slowenien eröffnetes Kontingent**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1. bis 5. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
AKP-Länder	100	

**Zucker Zugeständnisse CXL**  
**Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003**  
**Wirtschaftsjahr 2003/04**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 1. bis 5. März 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Brasilien	100	
Kuba	100	
Andere Drittländer	100	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 450/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Zitronen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 305/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzerteilung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden Richtmengen, die geliefert werden können, festgesetzt.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote sollten die Höchsterstattungen und die mengenmäßigen Anteile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt werden, die auf diese Höchstsätze lauten.

- (3) Bei Zitronen überschreitet die Höchsterstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt wird, die Richterstattung nicht um mehr als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 305/2004 für Zitronen geltenden Höchsterstattungen und Erteilungsanteile sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 3.

## ANHANG

**Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Zitronen)**

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Zitronen	45	44 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 451/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 305/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzerteilung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden Richtmengen festgesetzt.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote sollten die Höchsterstattungen und die Anteile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt werden, die auf diese Höchstsätze lauten.
- (3) Bei Tomaten/Paradeisern (\*), Orangen und Äpfeln überschreitet die Höchsterstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für die verfügbaren Mengen im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt wird, die Richterstattung um mehr als das Anderthalbfache.

Der Höchsterstattungssatz ist deshalb gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse<sup>(3)</sup> festzulegen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 305/2004 für Tomaten/Paradeiser, Orangen und Äpfel geltende Höchsterstattung und der Erteilungsanteil sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*  
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
 Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 3.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (AbL. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

## ANHANG

**Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Äpfel)**

Erzeugnis	Höchstertattung (in EUR/t netto)	Erstattungsanteil der mit Höchstertattung beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	40	100 %
Orangen	35	100 %
Äpfel	39	82 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 452/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 10. März 2004**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,002 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

**über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 582)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/235/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9b Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 95/161/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind<sup>(2)</sup> ist in wesentlichen Punkten geändert worden<sup>(3)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Die Kommission hat die von Finnland und Schweden vorgelegten operationellen Programme zur Bekämpfung von Salmonellosen genehmigt. Diese Programme enthalten gezielte Maßnahmen für Legehennen (zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel).
- (3) Es erscheint geboten, Garantien festzulegen, die der von Finnland und Schweden im Rahmen ihrer operationellen Programme angewandten Garantieregelung entsprechen.
- (4) Diese zusätzlichen Garantien müssen insbesondere auf einer mikrobiologischen Untersuchung des für Finnland und Schweden bestimmten Geflügels beruhen.

- (5) Es empfiehlt sich, Vorschriften für diese mikrobiologische Stichprobenuntersuchung zu erlassen, insbesondere für das Probennahmeverfahren, den Stichprobenumfang und die mikrobiologischen Verfahren für die Untersuchung der Proben.
- (6) Diese zusätzlichen Garantien sollten nicht für einen Bestand gelten, der unter ein Programm fällt, das als dem von Finnland bzw. Schweden durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.
- (7) Finnland und Schweden sollten auf Sendungen aus Drittländern Einfuhrvorschriften anwenden, die mindestens genauso streng sind wie die Vorschriften der vorliegenden Entscheidung.
- (8) Die in dieser Entscheidung beschriebenen Testmethoden tragen der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Rechnung.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Finnland und Schweden bestimmte Legehennen — zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel — werden im Herkunftsbestand einer mikrobiologischen Stichprobenuntersuchung unterzogen.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannte mikrobiologische Untersuchung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs I.

<sup>(1)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 9.5.1995, S. 44. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 97/278/EG (AbL. L 110 vom 26.4.1997, S. 77).

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang III.

*Artikel 3*

- (1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen Legehennen führen die Bescheinigung des Anhangs II mit.
- (2) Die in Absatz 1 geregelte Bescheinigung kann
- entweder der Bescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigefügt werden
  - oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.

*Artikel 4*

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen Garantien gelten nicht für Bestände, die unter ein Programm fallen, das nach dem Verfahren des Artikels 32 der Richtlinie 90/539/EWG als dem von Finnland bzw. Schweden durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.

*Artikel 5*

Die Entscheidung 95/161/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**1. Allgemeine Vorschriften**

Der Herkunftsbestand wird für die Dauer von 15 Tagen quarantänisiert.

Die mikrobiologische Untersuchung ist innerhalb von zehn Tagen vor dem Versand durchzuführen.

Untersucht wird auf folgende invasive Serotypen:

- *Salmonella gallinarum*,
- *Salmonella pullorum*,
- *Salmonella enteritidis*,
- *Salmonella berta*,
- *Salmonella typhimurium*,
- *Salmonella thompson*,
- *Salmonella infantis*.

**2. Probenahmeverfahren**

An bestimmten Stellen des Gebäudes, in dem die Tiere gehalten werden, oder falls sie freien Zugang zu mehreren Gebäuden haben in jedem Gebäudekomplex des Haltungsbetriebs, werden nach dem Zufallsprinzip Kotproben entnommen, wobei die Gesamtprobe aus einzelnen Frischkotproben von mindestens einem Gramm besteht.

**3. Stichprobenumfang**

Es sind genügend Proben zu entnehmen, damit mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 5 % festgestellt werden kann.

**4. Mikrobiologische Testmethoden zur Untersuchung der Proben**

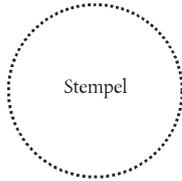
- Die mikrobiologische Untersuchung der Proben auf Salmonellen erfolgt nach der letzten Fassung der ISO-Norm 6579 oder nach der letzten Fassung der vom Nordischen Ausschuss für Lebensmittelanalyse beschriebenen Testmethode (NMKL-Methode Nr. 71).
  - Bei unterschiedlichen Testergebnissen zwischen den Mitgliedstaaten gilt die letzte Fassung der ISO-Norm 6579 als Referenzmethode.
-

ANHANG II

**BESCHEINIGUNG**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission vom 1. März 2004 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind <sup>(1)</sup>, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in ..... , am ..... Amtssiegel



.....  
Unterschrift

.....  
Name (in Großbuchstaben)

.....  
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 86.

## ANHANG III

**Aufgehobene Entscheidung und ihre Änderung**

Entscheidung 95/161/EG der Kommission

ABl. L 105 vom 9.5.1995, S. 44

Entscheidung 97/278/EG der Kommission, nur Artikel 2

ABl. L 110 vom 26.4.1997, S. 77

## ANHANG IV

**Entsprechungstabelle**

Entscheidung 95/161/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1 — 4	Artikel 1 — 4
Artikel 5	—
—	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Anhang I und II	Anhang I und II
—	Anhang III
—	Anhang IV

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission vom 19. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160 vom 25. Juni 1991)

Artikel 1, eingefügter Artikel 7b, in den Absätzen 1 und 3:

*anstatt:* „... Verkehrsbezeichnung ...“

*muss es heißen:* „... Aufmachung ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 24. Dezember 2003)

Seite 21, Artikel 10 lautet wie folgt:

„Artikel 10

**Angabe des Verpackungsdatums**

Die Angabe des Verpackungsdatums gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 umfasst eine oder mehrere der in Anhang I Nummer 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben, gefolgt von zwei Reihen von Zahlen oder Buchstaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung.“

Seite 22, Artikel 17 Absatz 1:

*anstatt:* „... gemäß den Artikeln 10 und 15 ...“

*muss es heißen:* „... gemäß Artikel 10 oder 15 ...“.

Seite 25, Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 lauten wie folgt:

- „(2) Wird das Legedatum angegeben, so werden die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gesondert aufgezeichnet.
- (3) Werden in einem Betrieb verschiedene Haltungssysteme verwendet, so sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) nach Ställen gemäß der Richtlinie 2002/4/EG aufzuschlüsseln.
- (4) Der Erzeuger bewahrt die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) mindestens sechs Monate nach Einstellung seiner Tätigkeit oder Beseitigung des Bestands auf.“
-